

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

32. Sitzung, Montag, 3. Januar 2000, 9.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen	
	 Antworten auf Anfragen 	
	 Neues Werkhofkonzept; Werkhöfe des Unter- haltsbezirks 7 in Andelfingen KR-Nr. 300/1999 	Seite 2505
	• Tunnelsicherheit im Kanton Zürich, insbesondere beim Bau des Zimmerbergtunnels KR-Nr. 326/1999	Seite 2508
	• Erwerbslosenquote von Frauen KR-Nr. 327/1999	Seite 2511
	 Förderung von Kompogas im staatseigenen Fahrzeugpark KR-Nr. 329/1999 	Seite 2515
	 Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung kommerzieller Flächen auf dem Flughafen Zü- rich-Kloten 	
	KR-Nr. 335/1999	<i>Seite 2517</i>
	- Umfrage elektronische Ratspost und Internetauftritt	Seite 2520
	 Urteil des Bundesgerichts zur staatsrechtlichen Beschwerde über den Kredit für die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich 	Seite 2520
2.	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates für die zurückgetretene Astrid Kugler-Biedermann, Zürich	Seite 2520

3.	Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts (reduzierte Debatte) Antrag des Obergerichts vom 15. April 1998 und geänderter Antrag der JUKO vom 15. November 1999	
	3642a	Seite 2521
4.	Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 Parlamentarische Initiative Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 12. Juli 1999 KR-Nr. 248/1999	Seite 2531
5.	Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 Parlamentarische Initiative Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 23. August 1999 KR-Nr. 266/1999	Spite 2536
	KR-1VI. 200/1777	Selle 2550
6.	Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors Parlamentarische Initiative Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 30. August 1999 KR-Nr. 274/1999	<i>Seite 2542</i>
7.	Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften Parlamentarische Initiative Bettina Volland (SP, Zürich) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich) vom 30. August 1999 KR-Nr. 275/1999	Seite 2546
	ier aus Anlass der ersten Sitzung des Kantonsrates Jahr 2000	Seite 2562
Ve	rschiedenes	
_	 Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	
	• Erklärung der FDP-Fraktion zum Interview von Regierungspräsidentin Verena Diener im Tages-Anzeiger	<i>Seite 2528</i>

	• Erklärung der SVP-Fraktion zum Interview von Regierungspräsidentin Verena Diener im Tages-Anzeiger	Seite 2529
	• Erklärung der Grünen Fraktion zum Interview von Regierungspräsidentin Verena Diener im Tages-Anzeiger	Seite 2530
	• Erklärung der SP-Fraktion zum Interview von Regierungspräsidentin Verena Diener im Tages-Anzeiger	Seite 2531
_	Anschluss an die EVP-Fraktion	
_	Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Rückzüge	
_	• Rückzug der Parlamentarischen Initiative KR- Nr. 274/1999	Seite 2566
	Rückzug der Motion KR-Nr. 127/1999	Seite 2567

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Neues Werkhofkonzept; Werkhöfe des Unterhaltsbezirks 7 in Andelfingen

KR-Nr. 300/1999

Inge Stutz (SVP, Marthalen), Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) haben am 6. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Juli 1997 wurde in Kleinandelfingen der 10 Mio. Franken teure Werkhof Hirstig (Strassenunterhalt) eingeweiht.

Das neue Werkhofkonzept sieht nun vor, den Unterhaltsbezirk 7 (Andelfingen) aufzulösen und auf andere Unterhaltsbezirke zu verteilen, zum Beispiel Hettlingen. Dies bedeutet eine Aufhebung und ein Verkauf des Werkhofs Hirstig in Kleinandelfingen. Die Verlagerung hat jedoch einen grösseren Ausbaubedarf im Werkhof Hettlingen von rund 2,2 Mio. Franken zur Folge.

Gleichzeitig ist noch eine Vergrösserung des zweiten Werkhofes Neugut (AWEL) in Andelfingen vorgesehen (Kosten ca. 1,4 Mio. Franken), welcher nur 2 km Fahrweg vom Werkhof Hirstig entfernt ist.

Einmal mehr ist der Bezirk Andelfingen durch die Aufhebung des Werkhofs Hirstig von einer weiteren Schliessung und Versetzung eines Betriebes betroffen (Inselklinik Rheinau, Bezirksgefängnis Andelfingen). Mindestens 24 Arbeitsplätze gehen so verloren. Ausserdem müssen die Angestellten von Hettlingen aus weitere Strecken in Kauf nehmen und mehr Zeit investieren, um einen effizienten Strassenunterhalt und insbesondere einen funktionierenden Winterdienst zu gewährleisten.

Wir bitten den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Wie erklärt der Regierungsrat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Schliessung eines erst zweijährigen Werkhofs, der mit einem grossen Verlust abgestossen werden muss, während gleichzeitig in einer Entfernung von 1 km Luftlinie ein anderer um 1,4 Mio. Franken und derjenige in Hettlingen um 2,2 Mio. Franken vergrössert werden müssen?
- 2. Mit welchem Verkaufserlös rechnet der Regierungsrat? Bestehen bereits Angebote, welche auf einen möglichen Verkaufspreis hinweisen?
- 3. Warum wird nicht eine Zusammenlegung der beiden Ämter im Werkhof Hirstig angestrebt? In anderen Bezirken funktionieren solche Symbiosen gut, nutzen Synergien und sparen gleichzeitig Kosten.
- 4. Die Baubewilligung für die Vergrösserung des Werkhofs Neugut (AWEL) ist erteilt worden. Wann wird mit dem Bau begonnen? Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, auf das vorgesehene Bauvorhaben zu verzichten?

- 5. Aufgrund der Situation im Bezirk Andelfingen muss angenommen werden, dass die Zusammenarbeit der Ämter AWEL und Tiefbau nicht optimal funktioniert. Fanden überhaupt Gespräche und Verhandlungen betreffend der Werkhöfe statt? Welche Resultate sind daraus entstanden?
- 6. Andelfingen ist der flächenmässig grösste Unterhaltsbezirk im Kanton. In der Begründung für die Notwendigkeit eines neuen Werkhofes in Klein-Andelfingen 1994/95 wurde die besondere geografische und topografische Lage des Bezirks aufgeführt. An diesen Verhältnissen hat sich seither nichts geändert. Aus welchen Gründen ist ein Zusammenlegen mit Hettlingen nun plötzlich sinnvoll?

Sind andere Alternativen betreffend Werkhöfe im Bezirk Andelfingen vorgesehen, um Arbeitsplätze und örtliche Betriebe zu erhalten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Im Rahmen der Verwaltungsreform wif! Prüfte eine Arbeitsgruppe des Tiefbauamtes Möglichkeiten, den National- und Staatsstrassenunterhalt zu optimieren. Dabei wurde insbesondere die bestehende Werkhofinfrastruktur untersucht. Der schlechte bauliche Zustand Einzelinitiativeniger Werkhöfe, aber auch betriebstechnische Gründe legten die Aufhebung dezentraler Stützpunkte und den Bau neuer bzw. den Ausbau bestehender Werkhöfe nahe.

Das mit der Studie «Optimierung Werkhofinfrastruktur im Nationalund Staatsstrassenunterhalt» erarbeitete neue Werkhofkonzept bildet mittel- und langfristig die Grundlage für Neubauten und Sanierungen im Infrastrukturbereich des Tiefbauamtes. Das Konzept berücksichtigt die neuesten Voraussetzungen im Bereich der Mechanisierung und erhöht die Flexibilität im Hinblick auf ein noch weitergehendes Outsourcing von Leistungen. Sodann beachtet es auch die Vorgaben des vorgesehenen Neuen Finanzausgleichs des Bundes (NFA), wonach u. a. mindestens 70 km Autobahn pro Nationalstrassen-Werkhof betrieben werden müssen. Die vorgesehene Zusammenlegung von National- und Staatsstrassen-Werkhöfen hat Synergieeffekte und damit auch erhebliche Kosteneinsparungen zur Folge. Das Werkhofkonzept ist sodann so angelegt, dass die Umsetzung zeitlich wie auch örtlich in unabhängigen Etappen erfolgen kann. Der Zeitpunkt der Verwirklichung der einzelnen regionalen Teilkonzepte hängt von verschiedenen Faktoren wie Verkaufs- und Vermietungsmöglichkeiten

nicht mehr benötigter Bauten, Umzonungen, Projektierungen, Altlastensanierungen, Umsetzung des NFA usw. ab. Neu- und Ausbauten sollen dabei nach Möglichkeit durch den Verkauf von nicht mehr benötigter Infrastruktur finanziert werden.

Das vom Tiefbauamt erarbeitete Werkhofkonzept berücksichtigte die besonderen Bedürfnisse des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nicht in allen Teilen. So hat eine vertiefte Untersuchung gezeigt, dass die vom Tiefbauamt vorgeschlagene Zusammenlegung der beiden AWEL-Stützpunkte Hettlingen und Andelfingen im Werkhof Hirstig in Kleinandelfingen nicht zweckmässig ist, weil dieser für die Bedürfnisse der beiden AWEL-Unterhaltsgruppen zu gross wäre und überdies beträchtliche Umbauten erforderlich wären, da das Werkhofareal teilweise auch für eine Einmietung durch Dritte zugänglich gemacht werden müsste. Auch wäre das Einsatzgebiet für die Unterhaltsgruppe Hettlingen (Embracher- und Unteres Tösstal) von Andelfingen aus zu weit entfernt. Ebenso musste von einer Zusammenlegung der Unterhaltsgruppen des AWEL und des Tiefbauamtes im Werkhof Hirstig abgesehen werden, weil hierfür grössere Um- und Ausbauten erforderlich gewesen wären. Das angepasste Werkhofkonzept sieht daher für den Werkhof Hirstig, der Anfang der 90er-Jahre unter ganz anderen Voraussetzungen und Randbedingungen geplant und projektiert wurde und nicht mehr in das neue Werkhofkonzept passt, mittelfristig einen Verkauf an Dritte oder eine Vermietung vor. Ein Kaufangebot für den Werkhof Hirstig in Kleinandelfingen liegt nicht vor.

Der Baubeginn für den AWEL-Werkhof Neugut in Andelfingen ist Anfang 2000 vorgesehen. Die prekäre Situation – fehlende sanitäre Anlagen für das Personal, kein zweckmässiges Büro, kein Platz für Maschinen und Geräte – lässt keinen weiteren Aufschub zu. Dem Ausbau des Werkhofs Neugut steht nichts entgegen, nachdem eine Nutzung des Werkhofs Hirstig für das AWEL aus betrieblichen Gründen nicht in Frage kommt.

Tunnelsicherheit im Kanton Zürich insbesondere beim Bau des Zimmerbergtunnels

KR-Nr. 326/1999

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) hat am 27. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die spektakulären Unfälle im Montblanc- und im Tauerntunnel haben klar gezeigt, dass bei Bränden in Tunnels eine Rettung von aussen wenig erfolgreich ist. Im Brandfall in Tunnels muss daher Selbstrettung möglich sein, wenn Todesfälle durch Erstickung vermieden werden sollen. Selbstrettung ist in einem Tunnel nur realistisch, wenn er zweiröhrig ist oder wenigstens ein Sicherheits- oder Rettungsstollen parallel zum Tunnel vorhanden ist.

Unerheblich ist dabei, ob es sich um den Brand gefährlicher Güter oder undenklicher Güter wie Heu, Mehl oder Margarine handelt.

Diese Erkenntnisse treffen sowohl auf Strassen- als auch auf Bahntunnels zu. Auf Zürcher Kantonsgebiet befindet sich zurzeit der Zimmerbergtunnel als Zufahrtsstrecke zum Alptransit durch den Gotthard im Plangenehmigungsverfahren. Die SBB sehen einen 20 km langen, einröhrigen Tunnel vor.

Ich frage den Regierungsrat an:

- Wurde die Tunnelsicherheit im Kanton Zürich im Lichte dieser Erkenntnisse überprüft?
- Kann der Regierungsrat versichern, dass die Tunnelsicherheit im Kanton Zürich gewährleistet ist?
- Sind allfällig nötige Massnahmen geplant, oder ist deren Planung in Vorbereitung?
- Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesamt für Verkehr dafür einzusetzen, dass beim Bau des Zimmerbergtunnels mindestens ein parallel laufender Rettungsstollen erstellt wird?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

1. Als Folge der Lastwagenbrände vom Frühjahr 1999 im Montblancund im Tauerntunnel hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Task Force eingesetzt, um die Sicherheit der Strassentunnels auf gesamtschweizerischer Ebene zu untersuchen. Es wurden insgesamt 102 Nationalstrassentunnel, die länger als 600 m sind, auf Sicherheitsmängel hin überprüft. Im Kanton Zürich betraf dies den Milchbucktunnel, den Gubristtunnel und den Cholfirsttunnel, der vom Kanton Schaffhausen betrieben wird. Der Zwischenbericht des ASTRA vom 31. August 1999 zeigt auf, dass die Infrastruktur (Bau und Ausrüstung) bei den aufgeführten Tunneln im Kanton Zürich den schweizerischen Sicherheitsnormen entspricht und keine kurzfristigen Nachrüstungen der vorhandenen Tunnelinstallationen notwendig sind. Der Schlussbericht des ASTRA wird voraussichtlich im Frühjahr 2000 vorliegen. Daraufhin wird entschieden, ob für die bestehenden Strassentunnel im Kanton Zürich zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit angebracht und mit welcher Priorität sie zu verfolgen sind.

Durch den Bau des Islisbergtunnels, des Üetlibergtunnels und weiterer Tunnel der Westumfahrung Zürich wird im Laufe der nächsten zehn Jahre die Länge der Autobahntunnel im Kanton Zürich von heute rund 10 km auf rund 40 km anwachsen (dabei wird jede Autobahnröhre einzeln gezählt). Bei diesen Objekten ist dank der fortschreitenden Motorentechnik nicht mehr die Lüftung für den Normalbetrieb, sondern die Störfalllüftung massgebend. Die neuesten Erkenntnisse bei der Bekämpfung von Störfällen werden in die Lüftungssysteme und die weiteren technischen Anlagen einfliessen. Neben den technischen Massnahmen an den Bauwerken und den Einsatzkonzepten der Ereignisdienste (Polizei, Chemie- und Feuerwehr, Unterhaltsdienst usw.) ist das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden von entscheidender Bedeutung.

2. Im Eisenbahnbereich beträgt die Streckenlänge des SBB-Netzes im Kanton Zürich rund 450 km, wovon ein bedeutender Teil der jüngeren Anlagen in Tunnel geführt sind. Auf Grund eines Berichts einer Studiengruppe, die nach dem Brand im Hirschengrabentunnel vom April 1991 die Sicherheit des S-Bahn-Netzes überprüfte, wurden einige S-Bahn-Tunnel sicherheitsmässig nachgerüstet.

Im März 1999 hat der Bundesrat gestützt auf den Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entscheid gefällt, den Zimmerberg-Basistunnel einröhrig und zweigleisig zu konzipieren, mit dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Auflageprojekts weitere bauliche und organisatorische Massnahmen, namentlich zur Selbst- und Fremdrettung der Reisenden, geplant werden.

Im Plangenehmigungsverfahren, das vom UVEK am 18. Juni 1999 eingeleitet wurde, liegt das verlangte Sicherheitskonzept den Planungsunterlagen bei. Es wurde von der kantonalen Koordinationsstelle für Störfallvorsorge geprüft und in der kantonalen Stellungnahme behandelt. Konkrete Projektergänzungen werden keine gefordert, jedoch wird verlangt, dass das vorliegende «Grob-Rettungskonzept» zu einem detaillierten Rettungskonzept, einschliesslich Selbst- und Fremdrettungskonzept, weiter entwickelt wird und dass die Einsatzplanung vor Inbetriebnahme des Basistunnels fertig gestellt und den betroffenen kantonalen Stellen und Einsatzkräften zur Vernehmlassung unterbreitet wird. Die Verantwortung für die Plangenehmigung wie auch für die Sicherheit liegt beim Bund.

Zurzeit sind die ersten 10 km des Zimmerberg-Basistunnels fertig gestellt. Der Tunnel weist zwei Teile von je 10 km auf, ungefähr in der Mitte befindet sich die Abzweigung zur Station Thalwil. Es wird kein parallel verlaufender Rettungsstollen gebaut. Als Zufahrtsmöglichkeiten bei Unfällen sind die Belüftungs- und Zubringerstollen vorgesehen, die ohnehin für den Tunnelbau notwendig sind. Geprüft wird auch eine Bedeckung der Geleise-Schwellen für das Befahren mit Strassenfahrzeugen sowie ein Interventionszentrum für Rettungskräfte und Rettungsmittel.

Im Hinblick auf die Betriebsbewilligung für den Zimmerberg-Basistunnel verlangen das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie die Kantone Zug und Zürich, dass der Nachweis erbracht wird, dass der Personen- vom Güterverkehr organisatorisch getrennt werden kann, und dass das Risiko des geplanten Zimmerberg-Basistunnels im Sinne der vorgegebenen Schutzziele tragbar ist.

Erwerbslosenquote von Frauen KR-Nr. 327/1999

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) hat am 27. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Den letzten beiden Medienmitteilungen des AWA zur Lage auf dem Arbeitsmarkt im Kanton Zürich in den Monaten Juli und August 1999 ist zu entnehmen, dass von der günstigeren Arbeitslage vor allem Männer profitiert haben und im Monat August erstmals mehr Frauen als Männer arbeitslos gemeldet waren. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, ist diese Tatsache nur teilweise auf die markanten Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt in männertypischen Berufen zurückzuführen.

Hauptsächliche Hindernisse für eine erfolgreiche Stellensuche sind neben fehlendem Grundwissen auch mangelnde Berufserfahrung oder familiär bedingte Unbeweglichkeit in Bezug auf Arbeitsort und Arbeitspensen. Dies trifft vor allem auf Frauen mit familiären Betreuungspflichten zu.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine systematische Erfassung der Umstände, unter denen Frauen arbeitslos werden, die

Grundlage für kurzfristige und gezielte Präventionsmassnahmen gegen Frauenarbeitslosigkeit sein kann?

- 2. Werden solche Abklärungen heute in den RAV gemacht? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse? Wenn nein, weshalb nicht?
- 3. Welche Massnahmen werden zur weiteren Förderung vereinbarkeitsfreundlicher Arbeitszeitmodelle getroffen?
- 4. Beabsichtigt der Regierungsrat der Privatwirtschaft positive Impulse (beispielsweise Prämierungen usw.) für die Förderung von vereinbarkeitsfreundlichen Arbeitszeitmodellen zu geben? Wurde dies schon ausprobiert? Wenn ja, mit welchem Erfolg?
- 5. Wo stellt der Regierungsrat Lücken in der ausserfamiliären Kinderbetreuung im Kanton Zürich fest? Was tut er kurzfristig, um diese zu schliessen?
- 6. Welche Investitionen werden im Bildungsbereich, hauptsächlich in der Weiterbildung, für Personen mit ungenügenden Qualifikationen heute getätigt? In welchem Masse ist beabsichtigt, diese Investitionen in Zukunft noch zu verstärken?
- 7. Welche Massnahmen werden getroffen, um den Frauen eine Teilnahme an qualifizierender Weiterbildung vermehrt zu ermöglichen, insbesondere Frauen mit Betreuungspflichten und mangelnder Berufserfahrung, um ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig sicherzustellen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

In seinen Medienmitteilungen zur Lage des Arbeitsmarktes im Juli und August 1999 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) fest, dass Männer überproportional vom Aufschwung profitierten. Bereits im September konnte indes erfreulicherweise über ein Mithalten der Frauen mit der allgemeinen Entwicklung berichtet werden. Diese positive Entwicklung der Arbeitsmarktlage auch für die Frauen hat sich fortgesetzt. Der Anteil der Frauen unter den Stellensuchenden ist im Oktober von 50,2 % auf 49,4 % gesunken. Diese Entwicklung deckt sich mit der neusten Erwerbstätigenstatistik des Bundesamtes für Statistik. Dieser zufolge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit im dritten Quartal 1999 gegenüber dem Vorjahr um 0,3 %; deutlich überdurchschnittlich nahm dabei mit 0,7 % die Zahl der Frauen zu, während sich diejenige der Männer nur um 0,1 % erhöhte. Einmal mehr hat sich beim derzeitigen wirtschaftlichen Aufschwung bestätigt, dass

in einer ersten Phase gut Qualifizierte rasch vom verbesserten Stellenangebot profitieren und erst mit einer gewissen Verzögerung die ganze Breite des Angebotes an Arbeitskräften vom Aufschwung erfasst wird.

Die Gründe für die erschwerte Stellensuche vieler Frauen sind bekannt und werden im Rahmen der beruflichen Standortbestimmung zu Beginn der Stellensuche in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) immer wieder festgestellt: fehlendes berufliches Grundwissen, mangelnde Berufserfahrung und sehr oft ungenügende Sprach- insbesondere Deutschkenntnisse. Ein grosses Handicap für Frauen bildet die nach wie vor weit verbreitete, von weiten Teilen der Gesellschaft nach wie vor getragene Rollenteilung in der Familie.

Die in Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 nBV) garantierte Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit ist heute gesetzlich weit gehend vollzogen. In der tatsächlichen Umsetzung bestehen nach wie vor Defizite. Es kann indessen nicht Aufgabe des Staates sein, den Familien die Verteilung von Erwerbsund unbezahlter Familienarbeit vorzuschreiben. Diese Absprachen müssen von den Ehegatten und Lebenspartnern selber getroffen werden. Der Kanton bietet als Arbeitgeber folgende Arbeitszeitmodelle an: Teilzeitbeschäftigung, Zeitgutschriften für Überzeitleistungen und Inkonvenienzen, Arbeitszeitverkürzung bei drohenden Entlassungen, Lebensarbeitszeit mit Zeitkonten, Jahresarbeitszeit. Damit wird beiden Geschlechtern ermöglicht, eine für Alleinerziehende geeignete oder der Arbeitsteilung in der Familie angepasste Lösung zu finden. Allerdings sind Zugeständnisse beider Geschlechter unumgänglich. Der Regierungsrat fördert die Verbreitung dieser Modelle in der kantonalen Verwaltung. Einer finanziellen Förderung sind auf Grund der gegenwärtigen finanzpolitischen Lage allerdings nach wie vor enge Grenzen gesetzt. Eine in Auftrag gegebene Studie soll über Einführung und Umsetzung der Arbeitszeitmodelle in der kantonalen Verwaltung Auskunft geben. Auf Grund der Resultate wird entschieden, ob Änderungen anzubringen sind und ob allenfalls zusätzliche Modelle entwickelt und eingeführt werden sollen.

Der Einfluss des Regierungsrates auf die Einführung moderner Arbeitszeitmodelle in der Privatwirtschaft ist beschränkt. In erster Linie ist dies Sache der Sozialpartner. Als grösster Arbeitgeber im Kanton ist die kantonale Verwaltung mit dem guten Beispiel vorangegangen und hat klare Zeichen gesetzt. Unter Federführung des Amtes für

Wirtschaft und Arbeit hat z. B. 1999 eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Privatwirtschaft und Verwaltung zusammengesetzte Arbeitsgruppe eine Broschüre über «Modelle für einen neuen Umgang mit Arbeit und Zeit» veröffentlicht, die auf ein grosses Echo stiess. Der kontinuierlich steigende Anteil von Teilzeitstellen in der Beschäftigungsstatistik lässt den Schluss zu, dass auch die Wirtschaft die Vorteile neuer Arbeitszeitmodelle immer häufiger nutzt.

Das ausserfamiliäre Betreuungsangebot stellt nur in Bezug auf den stationären Bereich (Heime) eine Aufgabe des Kantons dar. Das in diesem Bereich gewährleistete Angebot deckt die Nachfrage. Der nichtstationäre Bereich ist grundsätzlich Sache der Gemeinden, wobei festzustellen ist, dass Art und Umfang der Angebote sehr unterschiedlich sind. Von Seiten des Kantons wird insbesondere im Rahmen der laufenden Reform der Volksschulausbildung mit der Einführung von Blockzeitmodellen eine der Grundvoraussetzungen dafür geschaffen, dass ausserfamiliäre Betreuungsmodelle für Kinder im Schulalter massgeblich erleichtert werden. Im Bereich der Qualifizierungsmassnahmen für Stellensuchende wurde dem steigenden Bedürfnis nach neuen Arbeitszeitmodellen mit der Bereitstellung von teilzeitlichen Massnahmen Rechnung getragen. Allerdings müssen die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes dabei stets im Auge behalten werden

Im Rahmen des Entwurfs zum Voranschlag 2000 beträgt der Nettoaufwand für Staatsbeiträge an den Weiterbildungsbereich rund 23 Mio. Franken. Davon entfallen auf den Bereich Gewerbliche Berufsschulen 8 Mio. Franken, auf die kaufmännischen Berufsschulen 3 Mio. Franken und für Subventionen an private Institutionen der Erwachsenenbildung 12 Mio. Franken. Eine genaue Ausscheidung von Weiterbildungsveranstaltungen, die das Nachholen von Grundqualifikationen betreffen, ist auf Grund der vorhandenen Daten nicht möglich. Ein Schwergewicht in diesem Ausbildungssektor bildet die kantonale Berufsschule für Weiterbildung, für die von einem Nettoaufwand an Staatsbeiträgen im Weiterbildungsbereich von rund 4,5 Mio. Franken gerechnet wird. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons ist mit einem allfälligen Rückgang der Investitionen im Bereich Erwachsenenbildung zu rechnen. Genauere Angaben können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen für Arbeitslose werden in diesem Jahr im Kanton Zürich voraussichtlich über 30 Mio. Franken für Weiterbildungsmassnahmen aufgewendet. Hinzu kommen erhebliche weitere Aufwände für Weiterbildungsmassnahmen im Rahmen von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitslosen sowie Massnahmen für bei der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerte gemäss kantonalem Recht. Der Einsatz dieser Mittel hat sich nach arbeitsmarktlichen Bedürfnissen zu richten. Für das kommende Jahr werden deshalb gestützt auf den deutlichen Rückgang an Stellensuchenden entsprechend weniger Mittel budgetiert.

Ziel der kantonalen Weiterbildungsangebote ist, durch eine möglichst breite Palette mit unterschiedlichen Besuchsmodalitäten (Tages-, Abend- und Wochenendkurse) eine Vielzahl verschiedener Bedürfnisse zu befriedigen. Eine gezielte Frauenförderung findet nicht statt. Die von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Weiterbildungsangebote setzen hingegen voraus, dass die Anspruchsberechtigten vermittlungsfähig, d. h. jederzeit in der Lage sein müssen, eine Stelle anzutreten. Dies erfordert eine beachtliche zeitliche Flexibilität als Grundvoraussetzung dafür, überhaupt eine Stelle zu finden. Massgebend sind hier die Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Förderung von Kompogas im staatseigenen Fahrzeugpark KR-Nr. 329/1999

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) hat am 27. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, Personenwagen, Busse und Lastwagen mit Kompogas zu betreiben. Dieser Teibstoff wird aus Garten- und Küchenabfällen gewonnen. Durch einen Gärvorgang kann pro Tonne Biomüll 100 bis 150 m³ Biogas erzeugt werden. Ein Drittel aller Abfälle in der Schweiz ist organischer Natur und könnte wieder verwertet werden. Würden alle diese Abfälle in einer Kompogas-Anlage vergärt, könnten mit der gewonnenen Energie rund zehn Prozent der Personenwagen mit erneuerbarer Energie fahren. Alle mit Kompogas betriebenen Fahrzeuge fahren CO₂-neutral. Durch ihre Auspuffrohre wird nur jene Menge Kohlendioxid ausgestossen, die die Pflanzen für ihr Wachstum der Luft entzogen haben.

Obschon Kompogas erwiesenermassen der umweltverträglichste Treibstoff ist, werden noch viel zu wenig Fahrzeuge umgerüstet oder ab Fabrik den interessierten Kunden offeriert. Die harzige Einführung rührt sicher daher, dass die Herstellungskosten noch zu teuer sind und

die neue umweltschonende Technologie bei der Bevölkerung zu wenig bekannt ist respektive vom Staat zu wenig gefördert wird. Mit der Anschaffung von Fahrzeugen, welche mit Kompogas betrieben werden, würde der Regierungsrat ein Zeichen setzen und die ökologische Technologie der Bevölkerung näher bringen.

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu Fahrzeugen, die mit Kompogas betrieben sind?
- 2. Was hat er bis jetzt unternommen, um diese umweltgerechte Technologie zu unterstützen?
- 3. Gibt es kantonseigene Fahrzeuge, welche bereits mit Kompogas betrieben werden? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?
- 4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass umweltverträgliche Treibstofftechnologien so intensiv wie möglich gefördert werden sollten?
- 5. Ist der Regierungsrat gewillt, durch die Anschaffung von Kompogas-Fahrzeugen ein Zeichen zu setzen und die Bevölkerung insbesondere auch Gemeindebehörden zu animieren, dies auch zu tun?
- 6. Wäre der Regierungsrat bereit, die interessierten Käuferinnen und Käufer von ihren finanziellen Mehrkosten zu entlasten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Unverholzte Biomasse lässt sich durch Vergärung in Biogas umwandeln, das sich für den Antrieb von Motoren eignet. Im Interesse einer ganzjährig vollständigen energetischen Nutzung werden der Einsatz von Biogas als Treibstoff oder dessen Einspeisung ins Erdgasnetz (wiederum zur Verwertung als Treibstoff) angestrebt. Im Kanton Zürich bestehen derzeit drei Kompogas-Tankstellen. Durch die Einspeisung des Kompogases in das Erdgasnetz kann an so genannten Naturgas-Tankstellen (im Raum Zürich derzeit deren vier) ebenfalls Kompogas bezogen werden. Die Verwendung umweltfreundlicher Treibstoffe wird grundsätzlich begrüsst, weshalb der Kanton Zürich an die Entwicklung der Kompogasanlagen Beiträge für Pilotprojekte ausgerichtet hat und gegenwärtig im Zürcher Unterland laufende Versuche zur Erprobung der Alltagstauglichkeit von mit Kompogas betriebenen Autos unterstützt.

Dem Aspekt der Umweltfreundlichkeit stehen heute indessen noch zahlreiche und schwer wiegende Nachteile gegenüber, welche die Anschaffung kompogasbetriebener Fahrzeuge in der kantonalen Verwaltung wenig sinnvoll oder gar unmöglich machen. Die geringe Reichweite und ein noch wenig ausgebautes Tankstellennetz beschränken den Einsatz biogasangetriebener Fahrzeuge von vornherein auf räumlich begrenzte Gebiete. Die Anschaffungskosten für Biogas-Fahrzeuge liegen bis zu einem Drittel über denjenigen für Fahrzeuge mit herkömmlichen Benzin- oder Dieselmotoren; höher sind auch die Kosten für Unterhalt und Betrieb. Schliesslich beeinträchtigen die für den Gasbetrieb erforderlichen Ausrüstungen wie etwa Gasflaschen das Ladevolumen und die Nutzlast. Auf Grund dieser Nachteile unterhält derzeit einzig die Abteilung Lufthygiene des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) seit rund vier Jahren einen Personenwagen mit Hybridantrieb für wahlweisen Gas- oder Benzinbetrieb. Die Flughafendirektion beabsichtigt jedoch, auf dem Areal des Flughafens gasbetriebene Fahrzeuge insbesondere für den Gepäcktransport einzusetzen. Zu diesem Zweck ist die Erstellung einer eigenen Naturgas-Tankanlage geplant.

Biogasbetriebene Fahrzeuge werden vom Bund finanziell gefördert, indem dieser auf die Erhebung von Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag verzichtet. Neben der erwähnten Unterstützung von Pilotprojekten drängt sich deshalb eine finanzielle Entlastung interessierter Käuferinnen und Käufer von Mehrkosten für gasbetriebene Fahrzeuge nicht auf, zumal der Kantonsrat am 11. Oktober 1999 einer Einzelinitiative zur Befreiung der mit Kompogas betriebenen Fahrzeuge von den Verkehrsabgaben seine Unterstützung versagt hat.

Öffentliche Ausschreibungen zur Vermietung kommerzieller Flächen auf dem Flughafen Zürich-Kloten KR-Nr. 335/1999

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa) hat am 4. Oktober 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die angespannte Finanzlage des Kantons Zürich erfordert neben Sparmassnahmen auch eine Optimierung der Erträge aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Hand zu Gunsten des Steuerzahlers. Dazu gehört die Bewirtschaftung von kommerziell genutzten Liegenschaften und Einrichtungen. Eine der wesentlichsten Liegenschaften mit beträchtlichen Einrichtungen

im genannten Sinne stellt der Flughafen Zürich-Kloten dar. Der Kanton Zürich wird bei der vorgesehenen neuen Flughafen-Aktiengesellschaft wichtigster Teilhaber sein und dementsprechend an den Gewinnen partizipieren. Somit besteht ein wichtiges öffentliches Interesse an der Optimierung der Einnahmen aus dieser Quelle. Neben den verschiedenen Gebühren aus dem Flugbetrieb fallen bei einem modernen Flughafen die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen für Büros, Läden und Restaurants stark ins Gewicht. Besonders ergiebige Einnahmequellen stellen die Duty-Free-Geschäfte dar, weil durch die Steuervorteile - insbesondere bei Tabakwaren und Alkohol – hohe Margen erzielt werden, an denen der Flughafen und damit der Kanton Zürich mit hohen Konzessionsgebühren und Mieten profitieren kann. Durch die Abschaffung des Duty-Free-Einzelhandels für Reisende innerhalb der EU dürften auf dem Flughafen Zürich-Kloten die Umsätze dieser Sparte noch markant ansteigen. Die nachfolgenden Fragen betreffen die Praxis der letzten zehn Jahre und den Ausblick auf die künftige Vorgehensweise bei Neuvermietungen und bei Vertragsverlängerungen.

- 1. Welche Verkaufsflächen für Duty-Free auf dem Flughafen Zürich-Kloten wurden öffentlich zur Vermietung ausgeschrieben? In welcher Form erfolgten die Ausschreibungen? Wie viele Bewerber (ungefährer Durchschnitt) reichten jeweils Offerten ein? Nach welchen Kriterien erfolgten die Zuschläge?
- 2. Welche Verkaufsflächen für Duty-Free wurden ohne öffentliche Ausschreibung vermietet? Nach welchen Kriterien erfolgten die Vermietungen?
- 3. Welche anderen Ladenflächen und Restaurants wurden öffentlich zur Vermietung ausgeschrieben? In welcher Form erfolgten die Ausschreibungen? Wie viele Bewerber (ungefährer Durchschnitt) reichten jeweils Offerten ein? Nach welchen Kriterien erfolgten die Zuschläge?
- 4. Welche Ladenflächen und Restaurants wurden ohne öffentliche Ausschreibungen vermietet? Nach welchen Kriterien erfolgten die Vermietungen?
- 5. Wird die bisherige Praxis bei Vermietungen von kommerziell genutzten Flächen auf dem Flughafen Zürich-Kloten fortgesetzt oder sind Änderungen vorgesehen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Gemäss dem bestehenden Baurechts- und Mietzinsbildungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) ist der Kanton, vertreten durch die Flughafendirektion Zürich (FDZ), für die Vermietung der Verkaufsflächen im so genannten Zollausland, d. h. jenseits der Passkontrolle, zuständig, während die FIG die Verkaufsflächen im Zollinland vermietet.

Sämtliche Duty-Free-Geschäfte befinden sich im Zollausland und werden demzufolge vom Kanton vermietet. Diese Geschäfte werden seit deren Eröffnung im Jahre 1959 von derselben Gesellschaft betrieben. In den vergangenen zehn Jahren wurden deshalb nie Verkaufsflächen für Duty-Free-Geschäfte öffentlich ausgeschrieben, doch wurden die Vertragsbedingungen, insbesondere die dem Kanton zu entrichtenden Abgaben, in der Vergangenheit verschiedentlich angepasst. Bezüglich der Restaurants am Flughafen Zürich gilt Ähnliches: Sämtliche Gastrobetriebe am Flughafen Zürich werden seit dessen Bestehen von derselben Gesellschaft betrieben.

Im Bereich der Einzelhandelsgeschäfte, dem so genannten Retailbereich, erfolgte die letzte öffentliche Ausschreibung durch den Kanton im Zollausland im Jahre 1994. Abklärungen hatten damals ergeben, dass die Stehbar im Terminal B infolge Überkapazität im Gastrobereich nicht mehr benötigt wurde und deshalb für vier neue Einzelhandelsgeschäfte genutzt werden konnte. Die neu zu vergebenden Verkaufsflächen wurden am 8. Juli 1994 im kantonalen Amtsblatt und in der Neuen Zürcher Zeitung publiziert. Ausgeschrieben wurden die vier Branchenbereiche (Confiserie, Elektronik, Lederwaren und Mode), die auf Grund des bestehenden Sortiments- und Dienstleistungsangebots sinnvollerweise noch zugelassen werden konnten. Auf Grund der Ausschreibung haben sich termingerecht 19 Interessenten gemeldet, denen anschliessend detaillierte Dokumentationsunterlagen zugestellt wurden. 14 Firmen hatten daraufhin ihr konkretes Angebot unterbreitet. Die Vergebung erfolgte auf Grund folgender Kriterien: Offerierte Umsatzabgabe, Businessplan, Betreiberkonzept einschliesslich Ladenlayout und Referenzen. Gestützt auf eine kriteriengerechte Offertvergleichstabelle der FDZ wurden die ausgeschriebenen Verkaufsflächen an die jeweils bestbietenden vier Firmen vergeben. Die entsprechenden Vergebungen genehmigte der Regierungsrat 1994

und 1995. Ansonsten wurden in den letzten zehn Jahren vom Kanton keine weiteren Verkaufsflächen im Zollausland vergeben.

Die Praxis bei der Vermietung von kommerziell genutzten Flächen mittels öffentlicher Ausschreibung wird inskünftig fortgeführt. Dies betrifft vor allem, aber nicht nur, die Neuanlagen der 5. Bauetappe. Sämtliche Kommerzflächen im Retail- und Gastrobereich, d. h. sowohl die bestehenden als auch die neu zu schaffenden, werden neu ausgeschrieben, sobald ein verbindlicher Planungsstand erreicht ist und der Baubeginn endgültig feststeht.

Umfrage elektronische Ratspost und Internetauftritt

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsleitung hat Ihnen eine Umfrage betreffend elektronische Ratspost und Internetauftritt zukommen lassen. Ich bitte Sie, die entsprechenden Fragebogen bis Mitte Januar 2000 dem Ratssekretariat einzureichen.

Urteil des Bundesgerichts zur staatsrechtlichen Beschwerde über den Kredit für die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich

Ratspräsident Richard Hirt: Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde von Helen Kunz und Mitunterzeichneten gegen die Volksabstimmung über einen Kredit für die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich vom 26. Juni 1995 abgewiesen. Das Urteil wurde dem Regierungsrat und dem Kantonsrat schriftlich mitgeteilt. Es kann im Sekretariat des Rathauses eingesehen werden.

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für die zurückgetretene Astrid Kugler-Biedermann, Zürich

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt uns mit Brief vom 22. Dezember 1999 mit:

«Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis IV, Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12, für die zurückgetretene Astrid Kugler (Liste LdU Die Unabhängigen) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

Roland Munz, Student, Probsteistrasse 8, 8051 Zürich.»

Ratspräsident Richard Hirt: Roland Munz, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat ausüben können, haben Sie gemäss § 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür ist zu schliessen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Richard Hirt: Roland Munz, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es.»

Roland Munz (LdU, Zürich): Ich gelobe es.

Ratspräsident Richard Hirt: Roland Munz, ich danke Ihnen. Ich heisse Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen in diesem Rat eine gute Zeit. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts Antrag des Obergerichts vom 15. April 1998 und geänderter Antrag der JUKO vom 15. November 1999, *(reduzierte Debatte)* **3642a**

Ratspräsident Richard Hirt: Ich begrüsse den Präsidenten des Obergerichts, Hans Schmid.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich), Präsident der Justizkommission: Das Obergericht kommt – wie auch die anderen zweit- und erstinstanzlichen Gerichte – nicht ohne Ersatzrichterinnen und -richter aus. Einen Teil dieser Ersatzleute wählt der Kantonsrat, der andere Teil wird vom Obergericht selbst bestellt.

Zum Einsatz kommen die Ersatzrichterinnen und -richter am Obergericht auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten: entweder mit einem Voll- oder Teilpensum für eine limitierte Zeitspanne, zum Beispiel für sechs Monate oder für ein Jahr, oder für einen oder einige wenige einzelne Sitzungstage oder lediglich für die Bearbeitung eines einzelnen Falles.

Werden die Ersatzleute für eine bestimmte, limitierte Zeit ans Obergericht berufen, so sind sie besoldungsmässig den gewählten Oberrichtern grundsätzlich gleichgestellt und kommen auch in den Genuss der entsprechenden Sozialleistungen. Werden die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter aber nur für einen Sitzungstag oder für die Bearbeitung eines einzelnen Falles beigezogen, so werden sie mit einem Taggeld entschädigt.

Um die Höhe dieses Taggeldes geht es im Wesentlichen bei der heute zu beratenden Vorlage. Bislang beträgt das Taggeld für Ersatzrichterinnen und -richter am Obergericht für eine ganztägige Beanspruchung 486 Franken. Mit der Vorlage 3642 vom 15. April 1998 beantragte das Obergericht dem Kantonsrat, dieses Taggeld auf 834 Franken anzuheben.

Für die Erhöhung werden im Wesentlichen drei Gründe vorgebracht:

Erstens: Die Entschädigung ist heute generell zu tief. Ein Taggeld von 486 Franken für eine Beanspruchung von grundsätzlich 8,4 Arbeitsstunden ergibt eine Entschädigung von rund 60 Franken pro Stunde. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Entschädigung gerade für freiberufliche Ersatzrichter, beispielsweise für Anwältinnen mit einer eigenen Kanzlei, völlig unattraktiv ist und nicht einmal die Kosten der Kanzlei zu decken vermag.

Zweitens besteht eine krasse Ungleichheit zwischen Ersatzrichterinnen und -richtern, die über Taggelder entschädigt werden und andererseits den Ersatzrichterinnen und -richtern, die für eine bestimmte Zeit ans Obergericht berufen werden und mit einem Monatslohn – nahezu in gleicher Höhe wie der Oberrichter – entschädigt werden. Die nur mit Taggeldern besoldeten Ersatzleute verdienen auf einen Monat umgerechnet nur etwas mehr als die Hälfte ihrer Kolleginnen

und Kollegen, die als Ersatzleute für eine bestimmte Zeit ans Gericht berufen und mit Monatslöhnen besoldet werden.

Drittens: Zwischen den Ersatzleuten des Obergerichts und jenen des Verwaltungsgerichts besteht bezüglich Entschädigung eine sehr grosse Differenz. Zu Recht verweist das Obergericht auf die Regelung beim Verwaltungsgericht, die der Kantonsrat 1997 genehmigt hat. Darnach werden die Ersatzleute des Verwaltungsgerichts nicht mehr mit Taggeldern, sondern nach ihrem Zeitaufwand entschädigt, wobei der Stundenansatz gegenwärtig bei 99.30 Franken liegt, was auf einen Tag umgerechnet einer Entschädigung von 834 Franken entspricht und mit der vom Obergericht neu beantragten Höhe des Taggeldes genau übereinstimmen würde. Damit wäre die heutige Ungleichheit zwischen den Ersatzrichtern und jenen am Obergericht beseitigt. Soweit die Argumente für die beantragte Erhöhung der Taggelder der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts.

Diese beantragte Erhöhung der Taggelder um über 70 Prozent stiess aber sowohl in der damaligen Justizverwaltungskommission wie auch in der Finanzkommission auf Widerstand. Es wurde von einem viel zu grossen Sprung, aber auch von einem grundsätzlich falschen Signal in einer Zeit gesprochen, in der überall die Sparschraube angesetzt wird. Vorbehalte weckte ferner der Umstand, dass die grosse Mehrheit jener Ersatzrichterinnen und -richter, welche tage- oder fallweise zum Einsatz kommen, schon in einer festen Anstellung zum Staat stehen und von diesem bereits eine Besoldung beziehen, beispielsweise als Bezirksrichterinnen oder -richter, als Obergerichtssekretäre oder als Bezirksanwälte. Trotz all dieser Bedenken und Vorbehalte verkannten die Justizverwaltungskommission – die heutige Justizkommission – und die Finanzkommission aber nicht, dass mit der gegenwärtigen Regelung tatsächlich in mehrfacher Hinsicht Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten bestehen, die so nicht weiter andauern sollten. Das war auch der Grund, dass die Kommission über einen längeren Zeitraum hinweg alle Hintergründe der heutigen Regelung ausleuchtete und mit den betroffenen Gerichten eine gerechtere und – wo möglich – auch eine etwas einheitlichere Lösung zu treffen suchte. Es ist hier nicht der Ort, über all die vielfältigen und zum Teil langwierigen Abklärungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckten, im Detail zu berichten. Ich komme aber nicht darum herum, kurz auf die wesentlich höheren Entschädigungen der Ersatzrichterinnen und richter des Verwaltungsgerichts einzugehen.

Das Verwaltungsgericht hatte mit Vorlage vom 3. April 1997 dem Kantonsrat beantragt, die Besoldung der neu geschaffenen teilamtlichen Richterinnen und Richter, aber auch die Entschädigungen der Ersatzrichterinnen und -richter nach geleisteten Arbeitsstunden und nicht mehr in Form von Taggeldern zu bemessen und auszurichten. Dabei sollte der Stundenansatz gemäss dem ersten Maximum – das ist die Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsklasse 29 der Beamtenverordnung – festgesetzt werden. Ohne Diskussion zur Höhe des Entschädigungsansatzes passierte der Antrag des Verwaltungsgerichts seinerzeit in der Justizverwaltungs- und in der Finanzkommission. Der Rat stimmte dieser Regelung am 7. Juli 1997 ebenfalls diskussionslos zu. Der Kantonsratsbeschluss trat am 1. Januar 1998 in Kraft.

Seither berechnet das Verwaltungsgericht den Stundenansatz für seine Ersatzleute auf der Basis von Lohnklasse 29, erstes Maximum, also Erfahrungsstufe 8, teilt aber die sich daraus ergebende Jahresbesoldung nicht mehr durch 360 – wie dies bei der Berechnung von Taggeldern bislang immer gehandhabt wurde –, sondern nur noch durch 260. Damit ergibt sich ein Stundenansatz von knapp 100 Franken, oder auf einen Tag umgerechnet, das heisst mit dem Faktor 8,4 multipliziert, ein Taggeld von 834 Franken.

Die Änderung des Teilers von 360 auf 260 hat die Justizverwaltungs-, aber auch die Finanzkommission – zurückhaltend ausgedrückt – sehr überrascht. Damit hat in der Justizverwaltungskommission bei der seinerzeitigen Behandlung der das Verwaltungsgericht betreffenden Vorlage niemand gerechnet. Von einer Delegation der früheren Justizverwaltungs- und der Finanzkommission zur Rede gestellt, argumentierte das Verwaltungsgericht, dass bezüglich dem Teiler im Kantonsratsbeschluss nichts gesagt wird und dass deshalb ein gewisser Ermessensspielraum besteht, den es – das Verwaltungsgericht – entsprechend konkretisiert hat. Zwar stimme es, dass bisher der Teiler 360 für die Berechnung der Taggelder angewendet worden ist. Der Teiler 260 sei aber, weil er die Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage berücksichtige, gegenüber den Arbeitnehmenden gerechter. Deshalb sehe das neue Personalrecht, beziehungsweise die darauf beruhende Personalverordnung für die Berechnung von Taggeldern neu den Teiler 260 anstelle des früheren Teilers 360 vor. Auch wenn am 1. Januar 1998 das Personalrecht noch längst nicht in Kraft stand und die erwähnte Personalverordnung erst in Ausarbeitung war, so seien

doch von diesen Gesetzesarbeiten entsprechende Hinweise gekommen, die aufgenommen worden seien.

Ich will nicht verschweigen, dass die Justizverwaltungskommission Zweifel hegte ob der Rechtmässigkeit des Vorgehens des Verwaltungsgerichts. Auch die heutige Justizkommission hat den Eindruck, dass das Ergebnis bezüglich der Höhe der Ersatzrichterentschädigungen am Verwaltungsgericht so eigentlich nicht gewollt war. Nachdem aber seit 1. Juli 1999 der fragliche Teiler 260 durch die Personalverordnung tatsächlich allgemein eingeführt ist, sieht sie keine direkte Möglichkeit, das Verwaltungsgericht zu einer anderen Praxis zu bewegen. Die Kommission ist aber der Meinung, dass die Besoldungen der Richterinnen und Richter, vor allem aber der Ersatzrichterinnen und -richter der obersten kantonalen Gerichte generell überprüft und einheitlicher geregelt werden sollten. Dies bedeutet indessen eine Arbeit, die längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb hat sich die Kommission entschlossen, als kurzfristige Massnahme zum zumindest teilweisen Ausgleich der heute bestehenden Ungerechtigkeit dem Rat eine Erhöhung der Ersatzrichter-Taggelder am Obergericht zu beantragen. Dabei soll das Taggeld neu nicht mehr mit einem festen Betrag, sondern - analog der Regelung beim Verwaltungsgericht - nur mit der Berechnungsgrundlage aus Lohnklasse und Erfahrungsstufe im Kantonsratsbeschluss festgelegt werden.

In Hinblick darauf, dass Finanz- wie Justizkommission das Bedürfnis haben, die Regelungen der Entschädigungen der Ersatzrichtertätigkeit an den vier obersten kantonalen Gerichten zu überprüfen und zu vereinheitlichen, sowie angesichts der Tatsache, dass die Justizkommission Taggelder für die Ersatzrichtertätigkeit am Obergericht auf der Basis Lohnklasse 29, Erfahrungsstufe 1, zurzeit grundsätzlich als angemessen betrachtet, beantragt sie dem Rat, die erwähnte Berechnungsgrundlage Lohnklasse 29, Erfahrungsstufe 1. Damit ergeben sich für die Ersatzrichterinnen und -richter am Obergericht Taggelder von 674 Franken, anstelle derjenigen von bisher 486 Franken. Sie liegen damit immer noch 160 Franken unter der Entschädigung der Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts, welches – wie bereits erwähnt – als Berechnungsgrundlage zwar auch Lohnklasse 29, aber nicht Erfahrungsstufe 1, sondern Erfahrungsstufe 8 gemäss unserem Beschluss anwenden darf. Mit einer einheitlicheren Regelung für alle Ersatzrichterinnen und -richter der obersten Gerichte, welche die Jus-

tizkommission mittelfristig anstrebt, soll dann die entsprechende Korrektur erfolgen.

Damit ich nicht in der Detailberatung das Wort nochmals ergreifen muss, kommentiere ich kurz den Text des Antrags der Vorlage 3642a in drei Punkten.

In Ziffer I erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Gleichstellung von Mann und Frau und eine Anpassung der Zulagen für die Präsidien und Vizepräsidien entsprechend der Teuerung und der schon erfolgten Anpassung beim Verwaltungsgericht.

In Ziffer II Absatz 1 wird die Höhe des Taggeldes umschrieben, wie ich dies ausführlich dargelegt habe.

In Absatz 2 von Ziffer II wird die Grundlage für Kürzungen der Taggelder geschaffen, für den Fall, dass Ersatzrichterinnen und -richter, die bereits in einer festen Anstellung zum Staat stehen und von diesem besoldet sind, solche festbesoldete Arbeitszeit für ihre Ersatzrichtertätigkeit in Anspruch nehmen. Es ist aber anzufügen, dass nach den von der JUKO getätigten Abklärungen nur in wenigen Ausnahmefällen tatsächlich solche Arbeitszeit beansprucht werden kann. In der grossen Mehrzahl aller Fälle werden beispielsweise Bezirksanwälte oder Bezirksrichter während ihrer Tätigkeit als Ersatzrichter des Obergerichts nicht entlastet. Sie haben einfach an den Abenden oder den Wochenenden ihre normale Arbeit zu erledigen oder nachzuholen.

Die Justizkommission hat nach mehreren Beratungsrunden ohne Gegenstimme dem Antrag 3642a zugestimmt und beantragt dem Rat in Übereinstimmung mit der Finanzkommission, antragsgemäss Beschluss zu fassen.

Abschliessend möchte ich es nicht unterlassen, den Mitgliedern der früheren Justizverwaltungskommission, insbesondere deren Präsidentin, Madeleine Speerli, und den Mitgliedern der heutigen JUKO, namentlich auch der eigens eingesetzten Subkommission, für die engagierte und profunde Mitarbeit bei der Durchleuchtung des ganzen Fragenkomplexes herzlich zu danken. In diesen Dank schliesse ich auch den Präsidenten des Obergerichts ein, der kooperativ bei der Lösungssuche mitgewirkt und uns alle notwendigen Informationen bereitwillig und rasch zur Verfügung gestellt hat. Last but not least ein herzliches Dankeschön an die Sekretärin der JUKO, Ursula Lindauer. Obwohl erst seit Mitte September 1999 aus dem Departement Adolf Ogi zu den Zürcher Parlamentsdiensten und zur JUKO gestossen, hat

es Ursula Lindauer in kürzester Zeit verstanden, Übersicht und Ordnung im Dschungel der vielen Kantonsratsbeschlüsse und Verordnungen, die wir zu beachten hatten, zu schaffen und für die Kommission gute Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

I. bis III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IX. bis X

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 131 : 0 Stimmen, der Vorlage 3642a gemäss Antrag der JUKO zuzustimmen:

3642a
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen de
Mitglieder des Obergerichts
(Änderung)
(vom)

Der Kantonsrat, gestützt auf § 208 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes beschliesst:

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes entspricht im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 100 % der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Franken. 20'840, diejenige für die Vizepräsidien, für das Präsidium des Geschworenengerichtes sowie für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Franken. 10'420.

II. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichtes werden nach Aufwand auf der Basis von Taggeldern für eine ganztägige Beanspruchung und Bruchteilen davon für Beanspruchungen von weniger als einem Tag entschädigt. Das Taggeld wird entsprechend Erfahrungsstufe 1 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz festgesetzt.

Soweit die Tätigkeit der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bereits vom Staat besoldete Arbeitszeit beansprucht, wird die Besoldung angemessen an den Taggeldanspruch angerechnet.

III. Auf die vollamtlichen Mitglieder des Obergerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten sowie über die Einschränkung des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der laufenden Rechnung anwendbar.

Auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen, die generellen Reallohnerhöhungen und die Bemessung der Taggelder Anwendung.

IV. – VIII. unverändert.

IX. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

X. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der FDP-Fraktion

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Die FDP-Fraktion hat am letzten Donnerstag mit Erstaunen davon Kenntnis genommen, dass die amtierende Regierungspräsidentin, Verena Diener, beabsichtigt, künftig ihre Direktion unabhängig von Beschlüssen des Kantonsrates nach eigenem Gutdünken zu führen. Die im Interview mit dem Tages-Anzeiger zum Ausdruck gekommene Grundhaltung von Regierungspräsidentin Verena Diener ist verfassungswidrig und damit in jeder Hinsicht inakzeptabel. Dass die Mitglieder des Regierungsrates als Vorgesetzte der Verwaltung den Staat aus einem anderen Blickwinkel als das Parlament betrachten, ist legitim. Es darf aber nicht dazu führen, die seit Montesquieu bewährte und seit 1831 in der Zürcher Verfassung verankerte Dreiteilung der Staatsgewalt zu untergraben oder schlicht zu negieren.

Die FDP-Fraktion akzeptiert nicht, von der amtierenden Regierungspräsidentin sozusagen erpresst zu werden, so nach dem Motto: Wenn ihr mir nicht genehme Entscheide fällt, dann halte ich mich einfach nicht daran.

Der Regierungsrat hat dem Parlament vor drei Jahren die Zustimmung zur Bewirtschaftung von Globalbudgets abgerungen. Dieser Schritt führt dort, wo er konsequent angewendet wird, zu einer klaren Trennung zwischen strategischer Führung durch das Parlament und operativer Führung durch die Regierung. Mit der operativen Führung ist aber die operative Verantwortung verbunden, die staatlichen Tätigkeiten nicht beliebig zu erweitern und zu konsolidieren, sondern durch das Setzen von Prioritäten die strategischen Ziele und Vorgaben zu erfüllen. Wer dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, hat in einer Regierung nichts zu suchen. Regieren heisst auch nicht, mit Hochglanzpapier-Prospekten laufend den eigenen Fleiss zu dokumentieren, sondern mit den verfügbaren Mitteln ein Optimum an Wirkung zu erzielen.

Die FDP erwartet von der Regierung und insbesondere von der Gesundheitsdirektorin, dass sie sich an die von der Verfassung vorgegebenen Prozesse halten und ihren aktiven Beitrag zur Gesunderhaltung des Staates leisten. Die FDP bedauert, dass Regierungspräsidentin Verena Diener mit ihren Äusserungen einen Keil zwischen Parlament und Regierung treibt und damit einen sinnlosen Streit eröffnet, bei dem es nur Verlierer geben kann. Die FDP-Fraktion wird solche Spielchen nicht mitmachen und konsequent ihre Politik zum Wohl der ganzen Bevölkerung fortsetzen.

Erklärung der SVP-Fraktion

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Erstaunt und mit Befremden hat die SVP-Fraktion die Äusserungen von Regierungspräsidentin Verena Diener zur Kenntnis genommen, wonach sie bei der Überarbeitung des Budgets 2000 nicht bereit sei, in der Gesundheitsdirektion weitere Einsparungen zu machen. Dieses Verhalten widerspricht ganz klar einem gesamtheitlichen Denken und Handeln, sowie einer kooperativen Einstellung zur Sanierung der desolaten Staatsfinanzen.

Die SVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, das Budget 2000 entsprechend den klaren Forderungen der bürgerlichen Fraktionen zu überarbeiten. Nur mit einem solchen Vorgehen kann vermieden werden, dass wir den Rotstift während der Budgetberatungen selber kräftig gebrauchen werden, um unsere massvollen Forderungen durchzusetzen.

Erklärung der Grünen Fraktion

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Da ich in den Ferien nur die Neue Zürcher Zeitung zu lesen pflege, habe ich das inkriminierte Interview erst heute zur Kenntnis genommen.

Die Regierungspräsidentin hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie es nicht duldet, wenn widerrechtlich in Globalbudgets eingegriffen wird. Sie ist vom Volk dafür gewählt, die Grundversorgung im Gesundheitswesen zu garantieren. Diesen Auftrag nimmt sie ernst. Zu Recht hat sie darauf hingewiesen, dass diese aufgrund von Vorgaben einiger Fraktionen gefährdet sein könnte. Ihr soziales Gewissen ist ihr auch im kommenden Jahrhundert Leitsatz. Es ist ihr berechtigtes Anliegen und ihre Pflicht, dies öffentlich zum Ausdruck zu bringen.

Der Regierungsrat täte gut daran, dem Parlament klar zu machen, welche Kürzungen seiner Meinung nach für das Parlament zulässig und welche aufgrund der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ordnung nicht zulässig sind. Bereits alt Regierungsrat Eric Honegger hat beispielsweise im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass Eingriffe in gebundene Ausgaben als nicht zulässig zu taxieren sind. In diesem Punkt ist ihm das Parlament gefolgt. Es wäre geradezu absurd, wenn dem im zentralen Bereich der Grundversorgung des Gesundheitswesens nicht so wäre.

Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er diesbezüglich einheitlich eine klare Sprache spricht. Wir erwarten auch, dass die Regierungsmehrheit, dass heisst diejenigen Parteien, welche die Regierung tragen, die mit jenen Parteien und Fraktionen identisch sind, die die Mehrheit in diesem Rat bilden, ebenfalls als Einheit auftreten. Es kann nicht sein, dass dieser bürgerliche Mehrheits-Regierungsrat in zentralen Bereichen der Budgetpolitik dauernd von seiner eigenen Mehrheitsgruppierung desavouiert wird.

Nachdem mein Vorgänger bei verschiedenen Fragen darauf hingewiesen hat, dass die Würde und Rechtsstellung des Parlaments einzuhalten ist, ist im Übrigen klar, dass dies auch für uns und mich gilt. Die Verfassung ist unumstösslich.

Erklärung der SP-Fraktion

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Die Sozialdemokratische Fraktion gratuliert Regierungspräsidentin Verena Diener nicht nur zum neuen

Jahr, sondern auch zu ihren klaren und mutigen Worten im Tages-Anzeiger vom 30. Dezember 1999.

Dass die Regierung das Budget an sich zurückweisen liess, hat mit den unsäglichen bürgerlichen Begehrlichkeiten zu tun, die sich vor lauter Steuersenkungseuphorie um den sozialen Frieden foutieren. Diese Begehrlichkeiten zu benennen und zurückzuweisen, ist Auftrag einer dem Volk verantwortlichen und dem Gemeinwohl verpflichteten Politik. Vor weiteren Steuersenkungen kommt die Rücknahme des Lohnabbaus gegenüber dem Staatspersonal, kommt die Sanierung der 10 Mrd. Franken Schulden und kommt die soziale Gerechtigkeit, zum Beispiel bei den Prämienverbilligungen, die erhöht und bei den Altersbeihilfen, die erhalten werden müssen.

Verena Diener hat Recht: Wer bei sozial Schwachen spart, um die Reichen zu entlasten, betreibt eine destruktive Politik. So weit sind die bürgerlichen Begehrlichkeiten gediehen, dass die Mehrheit der Finanzkommission nicht einmal mehr bereit war, die rechtlichen Vorgaben des Globalbudgets zu respektieren. Verena Diener hat nochmals Recht: Die Regierung wäre nicht verpflichtet gewesen, die rechtswidrigen, linearen Kürzungen beim Sachaufwand zu beachten.

Über was sollen wir uns mehr wundern, über die Arroganz oder den Dilettantismus bürgerlicher Politik? Wir wünschen der FDP und der SVP ein gutes neues Jahr, indem wir diese Frage nicht mehr stellen müssen.

4. Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997

Parlamentarische Initiative Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 12. Juli 1999

KR-Nr. 248/1999

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997

- § 31g ist wie folgt zu ändern:
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Krankenund die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800.- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900.- für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zu-

dem erhöhen sich Abzüge um Fr. 1200.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann;

Diese Anpassungen treten bereits für das Steuerjahr 1999 in Kraft.

Begründung:

Die Krankenkassenprämien sind seit der Beratung der Vorlage im Kantonsrat sehr stark angestiegen. Eine weitere massive Prämienerhöhung ist bereits angekündigt.

Eine Anpassung des Abzuges für Steuerpflichtige ohne AHV-Beiträge sowie ohne Einlagen und Prämien zum Erwerb von Ansprüchen gemäss BVG drängt sich ebenfalls auf.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): 1996 wurde das Steuergesetz hier im Rat durchberaten und später auch verabschiedet. Im Juni 1997 hat das Volk mehrheitlich Ja dazu gesagt. Die Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien wurden damals mit 4600 Franken beziehungsweise 2300 Franken verabschiedet.

In den letzten Jahren sind bekanntlich die Prämien für die Krankenkassen explodiert. Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird eine moderate Anpassung der Abzüge gemäss § 31 des Steuergesetzes verlangt. Die Begründung der Parlamentarischen Initiative ist demzufolge logisch und liegt an der massiven Erhöhung der Krankenkassenprämien der letzten Jahre. Selbstverständlich sind die Krankenkassenprämien der Kinder beziehungsweise der übrigen unterstützungsbedürftigen Personen entsprechend anzupassen.

Ich empfehle Ihnen, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Bei diesem Vorstoss handelt es sich um den einzigen Vorschlag, welcher aus Ihrer Küche kommt, der vernünftig ist und zu einer sauberen Reduktion bei den Steuern führt, und zwar für alle, die betroffen sind.

Die SVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Grundsätzlich hat das Krankenversicherungsgesetz (KVG) das Problem von zu hohen Prämien in sich selbst geregelt. Das KVG erlaubt, das Mittel der Prämienverbilligung

anzuwenden. Hier käme man dazu, diese explodierenden Prämien – wie sie Germain Mittaz genannt hat – über die Steuern zu reduzieren oder darauf zu reagieren. Ich erinnere daran, dass das KVG nicht deshalb eingeführt worden ist, damit die Prämien explodieren, sondern man wollte das Gegenteil erreichen, nämlich eine Konkurrenz unter den Krankenkassen, damit endlich die Prämien nicht mehr steigen oder zumindest nicht explodieren.

Wenn wir jetzt einfach die Abzüge erhöhen, ist dies der falsche Weg. Wir kapitulieren in Bezug auf die Prämiensituation. Wir gehen davon aus, dass diese Prämien sich gar nicht mehr reduzieren können. Darum ist die FDP der Meinung, dass man das Problem innerhalb des KVG über die Prämienverbilligung individuell und nicht mit einer globalen Erhöhung des Steuerabzugs lösen muss. Dies käme einer Kapitulation gleich. Wir akzeptieren einfach das Explodieren dieser Prämien. Das KVG ist aber für das Gegenteil eingesetzt worden. Deshalb wollen wir dies mit den Prämienverbilligungen in denjenigen Bereichen lösen, in denen es notwendig ist und nicht mit einer generellen Erhöhung des Steuerabzugs.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Der Initiant gibt als Begründung für seinen Vorstoss den starken Anstieg der Krankenkassenprämien an. Als Lösung schlägt er eine Anhebung der allgemeinen Abzüge neu bis zu 5800 Franken beziehungsweise 2900 Franken vor.

Unsere Fraktion hat bekanntlich andere Vorstellungen darüber, wie dem Anstieg dieser Prämien zu begegnen ist. Wir schlagen nichts anderes vor, als dass dem KVG nachgelebt wird, indem die dafür vorgesehenen Prämienverbilligungsbeiträge den Prämiensteigerungen folgen sollten.

Ob die Parlamentarische Initiative von Germain Mittaz effizienter ist als eine 100-prozentige Ausschöpfung, wie wir sie an der kommenden Voranschlagsdebatte 2000 wiederum einbringen werden, bezweifle ich. Nach der Parlamentarischen Initiative profitieren alle von den höheren Abzugsmöglichkeiten, nicht nur die Bedürftigen. Insofern stimmt es, was Ruedi Hatt gesagt hat. Wir haben es bei dieser Massnahme mit einer eigentlichen Giesskannen-Massnahme zu tun. Ob sie deswegen auch billiger ist als die 100-prozentige Ausschöpfung der Krankenkassenprämien-Verbilligungsbeiträge bezweifle ich ebenfalls.

Wir stehen aber der Parlamentarischen Initiative gleichwohl nicht absolut ablehnend gegenüber. Das hat damit zu tun, dass wir sie als absolute Minimalvariante und als Ideenlieferantin für eine sehr bald kommende Steuergesetzrevision ansehen. Wir werden sie deshalb unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Gemäss Armutsstudie des Bundes besteht heutzutage das grösste Armutsrisiko darin, Kinder zu haben. Das ist vor allem deshalb so, weil in der Schweiz die Kinderkosten völlig unzureichend abgegolten werden. Vor allem für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kindern stellen die jedes Jahr massiv steigenden Krankenkassenprämien ein Problem dar, das sie finanziell kaum mehr bewältigen können. Aufgrund der minimalen Prämienverbilligungsbeiträge im Kanton Zürich verschärft sich dieses Problem. Zusätzlich wird wegen der Änderung im EG zum KVG in Zukunft noch weniger Geld für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen, wodurch das Problem nochmals verschärft wird, vor allem für wirtschaftlich schwache Familien.

Als Möglichkeit, um schnell eine Verbesserung zu erreichen, bietet sich das Ansetzen beim Steuerrecht gemäss Vorschlag der vorliegenden parlamentarischen Initiative. Sie ist für uns Grüne – wie wir es auch von anderen Fraktionen gehört haben – sicher nicht die beste Möglichkeit. Sie ist relativ undifferenziert. Eigentlich würden wir es vorziehen, dass die Gelder für die Prämienverbilligungsbeiträge erhöht werden. Ich bin aber realistisch und sehe, dass in nächster Zeit wohl kaum eine 100-prozentige Ausschöpfung stattfinden wird. Die Grünen werden deshalb die Parlamentarische Initiative unterstützen. Sie ist ein guter Diskussionsbeitrag. Nachdem wir nun reiche Erbinnen und Erben entlastet haben, ist es mehr als dringlich, dass auch Familien entlastet werden, insbesondere solche, denen es wirtschaftlich nicht sehr gut geht.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es ist richtig, dass die Krankenkassenprämien enorm angestiegen sind. Dies hat insbesondere bei Familien nachhaltige Auswirkungen. Ich gehe davon aus, dass es in diesem Rat immer wieder Nullnummern gibt. Eine dieser Nullnummern ist diejenige, dass wir bei jedem Budget versuchen, die Verbilligung der Krankenkassenprämien anzupassen und die Ratsmehrheit immer ent-

scheidet, dass nicht angepasst wird. Dies ist ein beschämender Zustand, wenn wir es gesamtschweizerisch anschauen.

Wir sind auf dem richtigen Weg, wenn wir die Parlamentarische Initiative unterstützen, weil der Weg über das KVG eindeutig zu lange geht. Wir werden der moderaten Anpassung in Form der Parlamentarischen Initiative zustimmen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die FDP scheint § 31 nicht genau zu kennen, sonst hätte Ruedi Hatt anders gesprochen.

Die vorgeschlagenen Werte sind nur bis zu dem Gesamtbetrag von 5800 Franken respektive 2900 Franken möglich. Sollten die Krankenkassenprämien reduziert werden können – was wir alle wünschen, aber ich glaube nicht mehr ans Christkind – und diese maximalen Werte nicht erreicht werden, hat natürlich der Steuerpflichtige nur die Möglichkeit, die effektiven Kosten der Krankenkassenprämien und dergleichen abzuziehen. Es können nicht automatisch die Höchstbeträge von 5800 Franken respektive 2900 Franken abgezogen werden. Nehmen Sie davon Kenntnis, bevor Sie abstimmen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 112 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir werden Ihnen vorschlagen, welcher Kommission das Geschäft zugewiesen werden soll.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997

Parlamentarische Initiative Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 23. August 1999

KR-Nr. 266/1999

Die Initiative hat folgenden Wortlaut: Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 § 35 ist wie folgt zu ändern:

Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

Fr.	5'500
Fr.	4'100
Fr.	4'100
Fr.	6'700
Fr.	8'200
Fr.	9'500
Fr.	10'900
Fr.	14'900
Fr.	28'600
Fr.	28'500
Fr.	44'900
Fr.	58'400
Fr.	224'300
	Fr.

Für steuerbare Einkommen bis Fr. 19'000.-- gelten folgende (reduzierte) einfache Steuern:

0 % für die ersten	Fr.	13'700
7 % für die weiteren	Fr.	1'300
8 % für die weiteren	Fr.	4'000

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0 % für die ersten	Fr.	11'000
2 % für die weiteren	Fr.	5'400
3 % für die weiteren	Fr.	6'800
4 % für die weiteren	Fr.	8'200
5 % für die weiteren	Fr.	9'500
6 % für die weiteren	Fr.	12'200
7 % für die weiteren	Fr.	27'200
8 % für die weiteren	Fr.	27'200

9 % für die weiteren	Fr.	40'800
10 % für die weiteren	Fr.	48'900
11 % für die weiteren	Fr.	53'000
12 % für die weiteren	Fr.	61'200
13 % für Einkommensteile über	Fr.	311'400

Für steuerbare Einkommen bis Fr. 32'000.-- gelten folgende (reduzierte) einfache Steuern:

0 % für die ersten	Fr.	23'200
5% für die weiteren	Fr.	1'300
6% für die weiteren	Fr.	1'500
7% für die weiteren	Fr.	1'500
8% für die weiteren	Fr.	1'500
9% für die weiteren	Fr.	1'500
10% für die weiteren	Fr.	1'500

Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Diese Anpassungen treten bereits für das Steuerjahr 1999 in Kraft.

Begründung:

Durch die Besteuerung der AHV-Rente zu 100 % sind viele Rentner (vor allem diejenigen mit einem «Kleineinkommen») steuerlich viel stärker belastet worden als bisher.

Die Steuerzahlungsthematik stellt allerdings ein Problem für sämtliche Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen dar. Aus diesem Grund sind die Tarife für diese Steuerzahlerkategorie sozialer zu gestalten.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die Steuerbelastung der natürlichen Personen berücksichtigt die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen. Je höher das Reineinkommen, desto höher liegt die prozentuale Steuerbelastung. Für tiefere steuerbare Einkünfte liegt die Steuerbelastung in Franken ausgedrückt zwar tief. Die Steuerzahlung für viele Steuerpflichtige dieser Kategorie führt aber sehr oft zu finanziellen Problemen. Sehr oft müssen Gemeinde und Kanton solche angebliche Steuerguthaben via Konto «Abschreibung» abbuchen.

Um solche Situationen zu lindern, verlangt die vorliegende Parlamentarische Initiative, dass Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze, nämlich bis zu maximal 19'000 Franken beziehungsweise bis zu maximal 32'000 Franken steuerlich zusätzlich entlastet werden. Einkommen in der Höhe von lediglich 13'700 Franken beziehungsweise 23'200 Franken sollten ganz befreit werden. Einkommen bis 19'000 Franken beziehungsweise 32'000 Franken sollen dann gegenüber dem Normalfall steuerlich reduziert werden.

Die vorgeschlagene Lösung soll für alle natürlichen Personen gelten und nicht nur für bestimmte Alterskategorien und dergleichen mehr. Eine Familie – dazu zähle ich auch die monoparentale Familie – soll berücksichtigt werden können ebenso wie ältere Steuerpflichtige. Das Anliegen führt auch zur Vereinfachung in der Administration. Ich denke vor allem an die Fälle, die zur Abschreibung führen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung der parlamentarischen Initiative.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): So falsch, wie uns Germain Mittaz weismachen will, ist das Steuergesetz, das erst vor kurzem in Kraft getreten ist, doch nicht. Die Ausdehnung der Nullprozentstufe auf 13'700 Franken beziehungsweise 23'200 Franken entlastet die unteren Einkommen weiter. Im Vergleich mit anderen Kantonen werden diese unteren Einkommen bei uns im Kanton Zürich aber schon sehr moderat besteuert. Es besteht aus unserer Sicht überhaupt kein Grund, auf das Anliegen von Germain Mittaz einzutreten.

Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes hat sich die Steuerlast für Seniorinnen und Senioren teilweise massiv erhöht. Ich nehme an, dass auch viele von Ihnen Reaktionen, wie Telefonate und Briefe erboster Rentnerinnen und Rentner bekommen haben. Die Leserbriefspalten der Zeitungen waren voll. Es wurden auch Einzelinitiativen an den Kantonsrat eingereicht. Ich habe es im Zusammenhang mit diesen Steuerlasten für Seniorin-

nen und Senioren schon einige Male gesagt: Es ist der Wegfall eines Privilegs. Andere Steuerpflichtige – zum Beispiel Familien mit Kindern – haben schon seit jeher so viel Steuern bezahlt, wie viele Seniorinnen und Senioren dies jetzt für sich als unzumutbar halten. Für Per-

sonen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Steuerbelastung im Kanton Zürich angemessen und zumutbar. Probleme gibt es aber bei wirtschaftlich schlechter gestellten Personen, und zwar bei allen Personen, unabhängig des Alters. Hier ist anzusetzen.

Die Parlamentarische Initiative stellt eine gute Möglichkeit dar, wie die Steuertarife für die wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Steuerpflichtigen sozialer gestaltet werden können. Die Grünen werden die Parlamentarische Initiative unterstützen. Ich sage es nochmals: Wir haben reiche Erbinnen und Erben nicht einfach ein bisschen entlastet, sondern wir haben sie steuerbefreit. Die wirtschaftlich schlechter Gestellten haben auch etwas zugute.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Im Gegensatz zu Willy Haderer bin ich der Meinung, diese Initiative sei besser als die vorherige, die wir gleichwohl unterstützt haben. Die Parlamentarische Initiative von Germain Mittaz gehört zum mittlerweile grossen Strauss derjenigen Vorstösse, welche die Abschaffung des Altersabzugs und die volle Besteuerung der AHV-Renten im Zuge der Steuerharmonisierung thematisieren respektive beklagen. Es ist nicht zu bestreiten, dass mit diesen Änderungen viele Rentnerinnen und Rentner ungleich stärker belastet worden sind als vorher. Massnahmen drängen sich durchaus auf.

Die Parlamentarische Initiative verfällt aber nicht demselben fundamentalen Denkfehler wie unter anderem das alte Steuergesetz, der Vorstellung nämlich, alt sein, bedeute arm zu sein. So verlangt die Parlamentarische Initiative reduzierte Steuern nicht nur für die über 65-Jährigen, sondern für alle unterhalb eines steuerbaren Einkommens von 19'000 Franken.

Die Parlamentarische Initiative überwindet also Denkmuster, welche die Bedürftigen einteilt in Alte, welchen geholfen wird und in Junge, welche sich selbst zu helfen haben. Wir unterstützen sie deshalb.

Zum Schluss in aller Bescheidenheit das Folgende: Wir sammeln jetzt Unterschriften für eine Volksinitiative, welche genau diese Problematik ebenfalls regeln will, nämlich weniger Steuern für tiefe Einkommen. Die Volksinitiative macht dies auf eine etwas elegantere Art. Das Thema wird uns ohnehin in den nächsten Wochen und Monaten noch einige Male beschäftigen. Indem wir die Parlamentarische Initiative jetzt unterstützen, machen wir das Richtige.

Lukas Briner (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion wird den zweiten Vorstoss von Germain Mittaz vorläufig unterstützen. Ich betone aber das Wort «vorläufig», bevor sich Germain Mittaz allzu sehr freut. Die vorläufige Unterstützung heisst aus unserer Sicht, dass man die Frage, die mit der Höherbesteuerung der Rentner aufgeworfen worden ist, einmal an der richtigen Stelle neu diskutieren und prüfen muss. Wir sind der Meinung, dass der Ansatz richtig ist, wie man die Frage zu stellen hat. Zu behaupten, dass wir mit der Antwort generell einverstanden sind, würde weit über meine Kompetenzen und meine persönliche Überzeugung hinausgehen.

Der familiären Situation im Steuersystem tragen Sozialabzüge Rechnung. Besonderen Kosten einer bestimmten Lebenssituation tragen individuelle Abzüge Rechnung wie für Krankheit oder Invalidität. Hingegen kann das Lebensalter – oder anders ausgedrückt, der Geburtsjahrgang – kein Kriterium für die Höhe der Besteuerung sein, so wenig wie die Konfession, ein bestimmter Beruf oder die Haarfarbe.

Vorläufige Unterstützung heisst also nicht unbedingt Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Tarif. Ich bin nicht traurig, dass der vorangehende Vorstoss auch unterstützt worden ist, auch wenn ich dies selbst nicht getan habe. Die Frage muss in der Kommission sorgfältig geprüft werden. Wir müssen auf die Frage eine Antwort finden, in welcher Höhe, welche Steuerlast zumutbar, aber auch angemessen ist. Es ist aber tatsächlich nicht so, dass wir ein Bedürfnis hätten, generell die tiefen Einkommen einfach tiefer zu besteuern, weil wir im interkantonalen Vergleich nicht schlecht liegen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Parlamentarische Initiative will die unteren Einkommen entlasten und den Steuertarif neu gestalten. Eigentlich kann man von einer Solidaritätsinitiative sprechen. Im Gegensatz zu den partiellen Einzelanliegen, die nur die Senioren entlasten wollen, werden hier auch die Familien mit einbezogen. Gerade wenn man weiss, dass Familien mit Kindern auch existenzielle Probleme haben, muss man sagen, dass diese Art der Tarifgestaltung tatsächlich eine Solidarität zwischen Senioren und Familien fördert. Deshalb scheint es mir richtig, im Grundsatz diese Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Zu Ernst Brunner: Es stimmt, dass wir die unteren Einkommen im interkantonalen Vergleich schon tief besteuern. Es ist aber auch so, dass in den letzten Monaten und Jahren die reichen Einkommen übermäs-

sig entlastet worden sind. Sie können hier nicht argumentieren, dass es falsch ist, wenn die unteren Einkommensschichten, die existenzielle Probleme haben, auch ein bisschen entlastet werden.

Die EVP-Fraktion unterstützt den Vorstoss.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 96 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir werden Ihnen vorschlagen, welcher Kommission das Geschäft zugewiesen werden soll.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors

Parlamentarische Initiative Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 30. August 1999 KR-Nr. 274/1999

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank, Abschnitt Oberaufsicht, Paragraf 1, Punkt 1, lautet heute:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren

Der Abschnitt soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

Die maximale Amtsdauer eines Mitgliedes im Bankrat (exklusiv Bankpräsident) darf 12 Jahre nicht übersteigen.

Begründung:

Eine Beschränkung der Amtsdauer ist in sich selbst sinnvoll. Folgende Argumente sind ausserdem noch anzufügen:

 Ein Bankrat wird vom Kantonsrat üblicherweise nicht abgewählt, das heisst, er bleibt solange im Amt, wie er es für richtig hält. Für Gremien, die nicht durch eine aktive Wahl zusammengesetzt werden, sollte sowieso generell eine Amtsdauerbeschränkung eingeführt werden.

- Nebst der langjährigen Erfahrung ist es für das Aufsichtsgremium Bankrat ebenso wichtig, dass auch neues Know-how einfliessen kann. Dies kann nur erreicht werden, wenn ca. alle vier Jahre zwei bis vier neue Mitglieder gewählt werden können.
- Das Gremium wird nach dem Parteienproporz zusammengesetzt. Es ist nicht angebracht, wenn einzelne Bankratsmitglieder nicht zurücktreten, weil ihr Rücktritt dazu führen würde, dass ihr Nachfolger nicht von der gleichen Partei kommt, da sich das Kräfteverhältnis im Kantonsrat geändert hat.

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon): Die ZKB ist heute der grösste Vermögenswert, über den der Kanton Zürich verfügt, der nicht unbedingt staatsnotwendig ist. Der Bankrat hat zu gewährleisten, dass dieser Wert erhalten bleibt. Das heisst, die ZKB hat leistungsfähig zu bleiben, und die Bank muss das ZKB-Gesetz einhalten. Es gibt zwar noch eine kantonsrätliche Aufsichtskommission. Doch diese Kommission beaufsichtigt die Bank nicht, sondern prüft im Nachhinein nur, ob partiell Dinge richtig oder nicht richtig gelaufen sind. Der Bankrat ist also das massgebende Gremium, das den Einfluss des Kantonsrates auf die ZKB sicherstellt. Der Bankrat fällt auch wichtige Entscheide, die den Kanton und den Kantonsrat interessieren sollten. Ich meine hier nicht nur den viel diskutierten Leistungsauftrag oder die Hypothekarzinsen, sondern auch die Gewinnverteilung. Der Bankrat beschliesst heute abschliessend und allein, wie hoch der Gewinn nach den ordentlichen und ausserordentlichen Rückstellungen ist. In diesem Punkt hat der Bankrat eine unheimliche Machtfülle. Wenn Sie das mit dem Aktienrecht vergleichen, könnte man sagen, dass der Bankrat gleichzeitig Verwaltungsrat und Generalversammlung ist. In dieser Doppelfunktion kann die ZKB auch Geschäfte beschliessen, analog denen, wie sie die Kantonalbanken Baselland und Basel-Stadt letzte Woche bekannt gegeben haben. Würden Sie diese Geschäfte auf die Grössenordnung der ZKB umlegen, würde das heissen, dass wir im Kanton Zürich eine Bilanzsumme von 5 bis 15 Mrd. Franken hätten

Da kein Bankratsmitglied heute im Kantonsrat vertreten ist, würde der Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde zwar dafür verantwortlich sein. Es hätte aber weder ein Rat noch ein einzelnes Ratsmitglied etwas dazu zu sagen. Durch unseren Vorstoss der Amtszeitbeschränkung können nicht alle Mängel behoben werden, die ich erwähnt habe. Er erlaubt aber, sicherzustellen, dass eine minimale direkte Verbindung zwischen Kantonsrat und ZKB-Bankrat gewährleistet bleibt. Die ZKB untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates. Wir sind der Bevölkerung gegenüber für die Staatsgarantie verantwortlich. Mit unserer Initiative schaffen Sie die Voraussetzung, um diese Verantwortung wahrzunehmen.

Ich bitte Sie, die Initiative zu unterstützen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Die Parlamentarische Initiative der FDP will die Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates auf zwölf Jahre beschränken. Das hier vorgeschlagene Rotationsprinzip ist linken Politikerinnen und Politikern durchaus ein bekanntes und grundsätzlich erwünschtes Anliegen.

Die SP-Fraktion ist aber der Meinung, dass heute kein Bedarf besteht, das erst kürzlich durch das Parlament beratene und von der Volksabstimmung bejahte Bankratsgesetz wieder zu verändern. Die Sozialdemokratische Fraktion kann eine kleine Irritation nicht verhehlen. Seit einigen Jahren tritt die FDP in diesem Rat vehement für umfassende Deregulierung und schlanke Gesetze in den verschiedensten Bereichen ein. Die vorliegende Parlamentarische Initiative fordert mit einer umfassenden Regulierung der Amtszeit aber das Gegenteil.

Die SP-Fraktion anerkennt hingegen den uneigennützigen Gerechtigkeitssinn der FDP, wird doch bei Annahme der Parlamentarischen Initiative dem freiwilligen Proporz vorzeitig Genüge getan. Mindestens ein FDP-Bankratssitz wird wohl aufgrund des heutigen Proporzes unverzüglich der SVP zugute kommen, sind doch zwei der FDP-Bankräte seit mindestens 1982 respektive 1989 im Amt. Oder hat die FDP keine derartigen Berechnungen angestellt und möchte mit der Parlamentarischen Initiative einfach eine interne, personelle Flurbereinigung einleiten? Ich bin nicht bereit, die FDP zu unterstützen, wenn sie mit parlamentarischen Kanonen auf ihre eigenen Spatzen zielt.

Die SP würde sich nicht wehren, wenn im Rahmen der Interfraktionellen Konferenz eine Amtszeitbeschränkung diskutiert wird. Die vorliegende Parlamentarische Initiative für eine Gesetzesänderung können wir aber nicht unterstützen. Uns wäre es am liebsten, wenn die Parlamentarische Initiative heute zurückgezogen würde.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Es verwundert wohl kaum, dass seitens einer an Zahl eher kleinen Fraktion zu dieser Parlamentarischen Initiative keine Begeisterung ausgeht. Die EVP-Fraktion sieht für eine Amtsdauerbeschränkung für die Mitglieder des Bankrates der ZKB keinen primären Handlungsbedarf. Einer grundsätzlichen Diskussion über die Begrenzung der Amtszeit von Funktionärinnen und Funktionären, welche durch den Kantonsrat gewählt werden, wollen wir uns nicht verschliessen. Diese müsste aber sämtliche dieser Wahl unterstellten Gremien umfassen, wie zum Beispiel Verwaltungsrat der EKZ oder die Gerichte. Mit der Herausnahme des lukrativen Bereichs des Bankrates verbindet die EVP eher partielle Interessen der hinter der Initiative stehenden Partei, welche so nicht unterstützt werden können

Wir beantragen, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Ruedi Noser, es ist nicht ganz richtig, dass kein einziges Mitglied des Kantonsrates im Bankrat sitzt. Liselotte Illi ist noch im Kantonsrat. Sie ist in den Bankrat gewählt worden

Die Grundidee einer Amtsdauerbeschränkung können wir voll und ganz unterstützen. Jedoch hat diese Initiative erstens im Text einen gravierenden Fehler, indem steht: «Die maximale Amtsdauer eines Mitglieds im Bankrat, exklusive Bankpräsident, darf 12 Jahre nicht übersteigen.» Bei der ZKB haben wir aber nicht nur einen Präsidenten, sondern ein dreiköpfiges Präsidium. Zweitens bin ich der Meinung, dass für eine solche Amtsdauerbeschränkung keine Gesetzesänderung von Nöten ist, da sonst die Diskussion über die ZKB, inklusive deren Privatisierung, wieder ansteht. Das Volk hat erst kürzlich darüber abgestimmt. Vielleicht ist dies aber auch beabsichtigt.

Die Amtsdauerbeschränkung kann gut durch die Interfraktionelle Konferenz, wie dies von Seiten der SP bereits bestätigt worden ist, beschlossen werden, ohne die ganze Zeremonie einer Gesetzesänderung zu vollziehen. Auch die Altersbeschränkung steht nicht im Gesetz, sondern es wurde beschlossen, dass ein Bankrat im Alter von 70 Jahren zurücktreten muss. Will sich ein Bankrat mit 67 Jahren nochmals für vier Jahre wählen lassen, so bekommt er von der Geschäftsleitung des Kantonsrates respektive vom Kantonsratspräsidenten ein Schreiben, dass er im Alter von 70 Jahren zurücktreten muss. Dies hat

er zu bestätigen. Auch der Verwaltungsrat der EKZ hat im Gesetz keine Amtsbeschränkung verankert.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative abzulehnen. Ich bitte die Interfraktionelle Konferenz und die Geschäftsleitung des Kantonsrates sich diesem Anliegen anzunehmen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der Bankrat wird vom Kantonsrat gewählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem bekannten Verteiler. Der Wähleranteil und de facto die Fraktionsstärke spielen hier voll mit. Die Fraktionen nominieren ihre Kandidatinnen und Kandidaten. Am Schluss entscheidet der Kantonsrat. Die Partei beziehungsweise die einzelnen Fraktionen entscheiden schliesslich, wer portiert wird. Wenn zum Beispiel die FDP klar der Meinung ist, ihr Bankratsvertreter X bringe nach drei Amtsjahren nichts mehr, ist es die verdammte Pflicht der Partei, die entsprechende Person nicht mehr zu nominieren. Wir wollen nicht mehr regulieren.

Die CVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon): Ich entschuldige mich bei Liselotte Illi. Das war ein Versehen.

Wenn die Interfraktionelle Konferenz respektive die Geschäftsleitung dieses Thema aufnimmt, auch für die anderen Ämter wie Verwaltungsräte der EKZ, ziehe ich die Initiative zurück. Eine Gesetzesänderung ist übertrieben, wenn dies von der Geschäftsleitung gelöst werden kann.

Die Initiative ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften

Parlamentarische Initiative Bettina Volland (SP, Zürich) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich) vom 30. August 1999 KR-Nr. 275/1999

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat erlässt folgendes Gesetz über die Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften

Randtitel: Definition und Anerkennung der Partnerschaft

Artikel 1

Partnerin oder Partner gemäss vorliegendem Gesetz sind zwei Personen, welche von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt auf gemeinsames Gesuch von zwei Personen, welche:

- mündig sind;
- urteilsfähig sind;
- weder verheiratet noch bereits Partnerin oder Partner im Sinne dieses Gesetzes sind;
- im Kanton wohnen oder beabsichtigen, hier Wohnsitz zu nehmen;
- sich gegenseitig das Recht zuerkennen, die gemeinsame Wohnung zu teilen;
- sich verpflichten, nach ihren oder seinen Möglichkeiten zu den Bedürfnissen des Haushalts beizutragen und sich Beistand und Hilfe zu leisten.

Die Verpflichtungen müssen aus einer schriftlichen Urkunde hervorgehen. Diese Urkunde kann in einem Zivilstandsamt unterzeichnet werden. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am zürcherischen Wohnsitz eines der beiden Antragsstellenden ist zuständig, die Verpflichtungen einzutragen und deren Anerkennung zu gewähren. Auf Gesuch einer Person des Paares stellt die Gemeinde eine Bestätigung der Partnerschaft aus.

Randtitel: Ende der Partnerschaft

Artikel 2

Die Partnerschaft wird beendet durch gemeinsame oder einseitige Erklärung einer der Parteien vor dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnsitzes. Das Zivilstandsamt stellt das Datum der Beendigungserklärung, welche am selben Tag in Kraft tritt, fest. Die Gemeinde ist zuständig für den Widerruf der Anerkennung der Partnerin oder des Partners, sobald eine der Bedingungen fehlt.

Randtitel: Wirkungen

Artikel 3

Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen betreffend die Ehepartnerinnen/der Ehepartner finden sinngemäss Anwendung auf die Partnerinnen/Partner in allen Bereichen, die unter die Hoheitsgewalt des Kantons fallen.

Randtitel: Ausserkantonale Partnerschaften

Der Kanton anerkennt die Partnerschaften all derjeniger Personen, die in einem anderen Kanton oder Staat als Partnerinnen oder Partner eingetragen sind oder über eine Bestätigung ihres gemeinsamen Zusammenlebens verfügen.

Randtitel: Rechte und Pflichten mit Bezug auf das Vermögen Artikel 4

Ohne gegenteilige Vereinbarung finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Güterstand der Gütertrennung (Art. 247 bis 251 ZGB) sinngemäss Anwendung auf die Nutzung und Verwaltung des Vermögens der Partnerinnen und Partner.

Randtitel: Gemeinsame Wohnung

Die Partnerin oder der Partner, auf die oder den der Mietvertrag lautet oder welche die Eigentümerin oder der Eigentümer der gemeinsamen Wohnung ist, darf ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partnerin oder des anderen Partners weder den Mietvertrag auflösen noch die gemeinsame Wohnung veräussern noch durch weitere Handlungen die Rechte beeinträchtigen, von denen die gemeinsame Wohnung abhängt. Die Pflichten gegenüber dem Vermieter und dessen Rechte bleiben vorbehalten. Diese Pflicht entfällt nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach der offiziellen Eintragung der Erklärung oder des Urteils, durch welche die Partnerschaft beendet wurde.

Begründung:

Seit vielen Jahren zeigt sich ein Wandel in den Lebensstilen westeuropäischer Bürgerinnen und Bürger. Immer mehr Menschen leben ohne Trauschein dauerhaft zusammen, sei dies in einer hetero- oder homosexuellen Partnerschaft. Diese Konkubinate stehen heute bezüglich Dauer und Intensität einer Ehe oft in nichts nach.

Stossend ist deshalb die rechtliche Benachteiligung nichtehelicher Partnerschaften in einigen Bereichen des Alltags: Etwa dem Besuchsund Auskunftsrecht, dem Zeugnisverweigerungsrecht oder dem Erbrecht.

Bettina Volland (SP, Zürich): Wenn Sie heute unsere Parlamentarische Initiative zur Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften unterstützen, erhalten Sie eine Lösung für drei anstehende Probleme, und zwar für folgende: Erstens ist seit vorgestern die neue Bundesverfassung in Kraft. Art. 8 verbietet, Menschen aufgrund des Geschlechts oder der Lebensform zu diskriminieren. Zweitens erleiden unverheiratete Paare gegenüber Verheirateten rechtliche Nachteile. Besonders stossend ist dies für homosexuelle Partnerschaften, denen die Ehe nicht offen steht. Drittens: In seiner Antwort befürwortet der Zürcher Regierungsrat die Einführung der registrierten Partnerschaft explizit.

Unsere Lösung bietet eine registrierte Partnerschaft auf kantonaler Ebene an. Sie verschafft erstens Art. 8 der Bundesverfassung Nachachtung. Sie stellt zweitens unverheiratete Paare rechtlich besser. Drittens ist sie ganz im Sinne der Zürcher Regierung.

Im Kanton Zürich bestehen viele langjährige Partnerschaften zwischen Unverheirateten, seien dies ein Mann und eine Frau, zwei Männer oder zwei Frauen. Diese Partnerschaften unterscheiden sich nicht wesentlich von Ehegemeinschaften, die es ebenfalls in vielen Ausprägungen gibt. Die Partnerinnen oder Partner wohnen zusammen. Sie unterstützen einander. Sie haben eine stabile Lebensgemeinschaft. Diese Form des Zusammenlebens wird immer selbstverständlicher. Sie ist gesellschaftlich akzeptiert und sehr häufig.

Doch wer unverheiratet zusammenlebt, nimmt rechtliche Nachteile in Kauf. So behandelt etwa das Erbrecht den überlebenden Partner oder die Partnerin auch nach einer jahrzehntelangen Lebensgemeinschaft wie eine x-beliebige Drittperson, welche ohne Testament überhaupt keinen Anspruch auf ein Erbe hat und im günstigsten Fall drei Achtel erben kann. Im Gegensatz dazu können Verheiratete einander 100 Prozent des Nachlasses vererben, auch wenn ihre Beziehung viel weniger lang dauerte.

Die nächste Ungerechtigkeit folgt mit der Erbschaftssteuer. Während Verheiratete weitgehend von der Erbschaftssteuer befreit sind, zahlen Unverheiratete den vollen Tarif.

Ein weiteres Beispiel: Da der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen noch immer weitgehend mit dem Zivilstand verknüpft ist, haben Unverheiratete keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV oder auf eine IV-Zusatzrente, obwohl sie in diese Versicherungen ebenfalls einzahlen.

Das Ausländerrecht bringt schliesslich binationale Paare in existenzielle Nöte. Der ausländische Partner oder die ausländische Partnerin haben keinen Anspruch auf eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, wie dies bei Verheirateten der Fall ist. Die betroffenen Paare müssen sich immer wieder trennen. Sie stehen in einem ständigen Kampf mit den Behörden um eine Aufenthaltsbewilligung. Sie können keine längerfristige Perspektive für ihre Beziehung aufbauen. Viele Beziehungen zerbrechen an dieser Belastung.

Besonders gravierend sind all diese rechtlichen Nachteile für homosexuelle Partnerschaften, da diesen die Ehe nicht offen steht. So kann zum Beispiel ein Schweizer eine ausländische Frau aus dem sprichwörtlichen Katalog aussuchen, wenn er dies unbedingt will. Er kann sie heiraten und mit ihr in der Schweiz zusammenleben oder auch nur eine so genannte Scheinehe führen. Für einen ausländischen Partnererhält ein Schweizer hingegen auch nach jahrzehntelanger Partnerschaft keine Aufenthaltsbewilligung respektive er muss mit allen rechtlichen Mitteln darum kämpfen.

Die rechtliche Diskriminierung wirkt primär auf Bundesebene. Doch auch auf kantonaler Ebene besteht Handlungsbedarf, etwa beim Vollzug des Ausländerrechts ANAG. Das Bundesamt für Justiz veröffentlichte vergangenen Sommer einen ausführlichen Bericht zur Situation gleichgeschlechtlicher Paare. Diskutiert werden vier Lösungsansätze, welche von punktuellen Gesetzesänderungen über einen Partnerschaftsvertrag, die registrierte Partnerschaft bis hin zur Öffnung der Ehe reichen. Am Schluss des Berichts empfiehlt das Bundesamt, die so genannte registrierte Partnerschaft einzuführen. Ein entsprechender Vorstoss wurde im Dezember 1999 vom eidgenössischen Parlament überwiesen. Auch die Zürcher Regierung begrüsst die Einführung der registrierten Partnerschaft, wie sie anfangs Dezember 1999 in ihrer Vernehmlassungsantwort schrieb.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative macht einen ausformulierten Vorschlag, wie die registrierte Partnerschaft auf kantonaler Ebene aussehen könnte. Es handelt sich dabei um einen öffentlich beurkundeten Partnerschaftsvertrag zwischen zwei erwachsenen Perso-

nen, seien dies Männer oder Frauen. Beide Beteiligten müssen im Kanton Zürich Wohnsitz haben und eine gemeinsame Wohnung teilen. Sie erhalten nicht nur Rechte, sondern sie nehmen – genau wie in der Ehe – auch Pflichten auf sich. So verpflichten sie sich etwa, zu den Bedürfnissen des Haushalts beizutragen und einander gegenseitig Beistand und Hilfe zu leisten. Beendet wird die Partnerschaft durch gemeinsame oder einseitige Erklärung vor den Zivilstandsbehörden.

Unterzeichnet nun ein Paar einen solchen Vertrag, gelten alle kantonalen Gesetze und Reglemente, welche sich auf Ehepartner beziehen auch für sie. Das heisst konkret: Sie würden bei der Erbschaftssteuer vom tieferen Tarif profitieren. Sie könnten vom Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen Gebrauch machen und die ausländischen Partnerinnen und Partner kämen in den Genuss einer Aufenthaltsoder Niederlassungsbewilligung, wie dies bei Ehepaaren ebenfalls der Fall ist.

Mit der Einführung der registrierten Partnerschaft könnte ein grosser Teil der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und unverheirateter heterosexueller Konkubinate aufgehoben werden

Ich bitte Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Bei mir persönlich – und bei vielen Bewohnern in unserem Kanton – hat die Familie einen hohen Stellenwert. Mit dem Motto, die Familie sei der Grundstein unseres Staatsgebildes haben wir jahrzehntelang gute Erfahrungen gemacht. Dies wird auch mit der neuen Bundesverfassung so bleiben. Nicht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist eine eheliche Partnerschaft vergönnt. Ich möchte gleichgeschlechtlich zusammenlebende und nicht verheiratete heterosexuelle Paare nicht kritisieren. Bekanntlich sind solche Formen des Zusammenlebens in der heutigen Gesellschaft häufig und in der Bevölkerung akzeptiert. Zugegeben, die Schwelle, um eine feste Ehebindung einzugehen, ist hoch. Beide Partner müssen tolerant sein. Leider wird die Wahl der Lebenspartner – ehelos oder verheiratet – heute oft oberflächlich – siehe die zahlreichen Ehescheidungen – vorgenommen.

Mit der heutigen Gesetzgebung kann auch ein eheloses Zusammenleben weitgehend persönlich geregelt werden. Einerseits weiss man, dass solche Regelungen einen gewissen Arbeitsaufwand erfordern. Andererseits ist es sicher gut, wenn man alles hinterfragt und abklärt.

Nach dem vorhergehenden Votum von Bettina Volland müsste man bezüglich Ausländern die Vorschriften – meiner Meinung nach – bald erhöhen. Allein diese Erkenntnisse zeigen auf, dass man die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen darf. Die Initiantinnen haben sich die Mühe genommen, gleich einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Wenn nach Artikel 1 des erwarteten Besserstellungsgesetzes nichtehelicher Partnerschaften ohnehin alle Verpflichtungen schriftlich beurkundet werden müssen und die Gemeinde dazu eine Bestätigung machen muss, käme dies bald einer Heirat gleich. Die vorgeschlagene Beendigung mit einer gemeinsamen oder gar einseitigen Erklärung würde unsere Zivilstandsämter unverhältnismässig stark belasten. Wenn am selben Tag wie die Auflösungserklärung dieselbe in Kraft treten soll, müssten unsere Zivilstandsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vermutlich auch noch Schnellrichter sein. Mit dem Satz «Die Gemeinde ist zuständig für den Widerruf der Anerkennung der Partner...» wurde eine Globallösung formuliert, die Kirch-, Schulund politische Gemeindebehörden betrifft. Oder sollte man gar ein neues Amt schaffen? Ein Partnerschaftsregister, mit Personen aus verschiedenen Kantonen, Sprachregionen, Staaten und Kulturen, das in den Gemeinden geführt wird, wäre nicht kontrollierbar. Alle diese Forderungen sind kaum durchführbar. Sie sind deshalb unnötig.

Mit unseren heutigen gesetzlichen Vorgaben kann bezüglich Zusammenleben fast alles geregelt werden. Es macht keinen Sinn, ein neues Gesetz mit weiteren Vorschriften zu schaffen, welche aufwändig und unkontrollierbar sind.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Nicht nur hat sich in den verschiedenen Kantonen der Kantonsrat mit der Stellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Gesellschaft beschäftigt, sondern auch die verschiedenen evangelisch-reformierten Kantonalkirchen. Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat sich mit dieser Frage im letzten Jahr intensiv beschäftigt und den Auftrag an den Kirchenrat erteilt, es sei eine geeignete liturgische Form für eine kirchliche Handlung zu erarbeiten, in der die Gestaltung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft positiv gewürdigt und ernst genommen wird. Mit sehr grossem Mehr stellte sich die Synode hinter diesen Auftrag, den zu übernehmen der Kirchenrat in seinem Bericht

ausdrücklich wünschte. Es gibt einige Kantonalkirchen – so viel ich weiss, sind dies unter anderen Schaffhausen und St. Gallen –, die bereits solche Formen gefunden haben und diese praktizieren. Die oft schreckliche Geschichte vom Umgang von Kirche und Gesellschaft mit Menschen gleichgeschlechtlicher Veranlagung bedenkend, halten die meisten Mitglieder der Synode die Zeit für gekommen, die Gestaltung dieser Partnerschaften vom Status des gerade noch Möglichen oder Tolerierten – da man diese Menschen nicht einfach auf den Mond schiessen kann – hinüberzuführen in eine Form, in der es nicht nur Pflichten, sondern auch Lebensraum, Rechte und Würde gibt. Die Synode war sich bewusst, dass eine – wie auch immer – gestaltete kirchliche Handlung allein nicht genügt, sondern dass auf der Seite des Staates ebenfalls ein besserer Rechtsstatus wünschenswert, ja notwendig ist.

Als ich vor einigen Jahren in Berlin war und da und dort auf Gedenkstätten stiess, die den Opfern eines bösen Regimes galten, traf ich im Bezirk Kreuzberg auf eine Stätte, die an jene Greueltaten erinnert, die an wehrlosen, homosexuellen Männern und Frauen verübt wurden. Diese Folterungen und Morde wurden auch möglich durch kirchliche Ächtung dieser Minderheiten in den vorangehenden Jahrhunderten. Man sage nicht, dies alles sei vorbei. Ich bin da anderer Meinung. Es war erst vor zwei Jahren, dass in einem etwas weiter entfernt liegenden Land zwei junge Männer der homosexuellen Beziehung «überführt» und bei lebendigem Leib begraben wurden, mit der zynischen Anmerkung, wenn sie sich selber befreien könnten, dürften sie nach Gottes Ratschluss weiterleben. Sie konnten es nicht.

Vor drei Jahren bekam ich ein Telefon, ich solle eine Beerdigung eine halbe Stunde vorher durchführen. Ich erkundigte mich nach dem Warum. Die Verwandtschaft wollte nicht, dass der Freund des Verstorbenen, der den Kranken täglich im Spital besuchte, dabei ist. Die Verwandten hatten den Verstorbenen nie besucht. Selbstverständlich habe ich ein langes Gespräch mit diesen Verwandten geführt. Die Beerdigung fand dann zur ausgeschriebenen Zeit statt.

Ich könnte noch viele solche Beispiele anführen. Vergessen wir weiter nicht, dass eine junge Generation mit grossem Anteil von Menschen aus anderen Kulturen heranwächst. Hier ist zum Beispiel eine registrierte Partnerschaft ein sicherndes Signal, das Leben und Partnerschaft homosexueller Menschen vor Übergriffen schützt.

Auch von der Theologie aus wäre einiges zu sagen. Natürlich ist die Sache dort kontrovers. Es gibt aber viele geschichtliche und theologische Argumente, die eine Anerkennung dieser Schöpfungsvariante von Partnerschaft nahe legen.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Ich danke Ihnen im Namen vieler betroffener Mitmenschen, für die eine Lösung gesucht werden muss. Es gibt noch einiges, das zu lösen ist und das nur mit einer gerechten Ordnung gelöst werden kann. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass dies kein parteipolitisches Thema ist, sondern dass es alle Parteien betrifft und dass man die Frage der Urbanität aufnehmen und eine Form finden sollte, die Stabilität und Integration fördert.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften nennt sich die Parlamentarische Initiative, über die wir im Moment beraten. Eigentlich geht es den Initiantinnen um die Gleichstellung nichtehelicher Partnerschaften mit der Ehe, jedenfalls bei jenen Bestimmungen, die unter die Hoheitsgewalt des Kantons fallen. Sie können doch nicht gleichstellen, was in sich ungleich ist. Sie behandeln auch nicht Kinder gleich wie Erwachsene oder Ausländer wie Schweizer.

Zunächst zu den homosexuellen Konkubinatspaaren: Es trifft zwar zu, dass homosexuelle Paare aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung nicht die Möglichkeit zur Ehe haben. Sie sind aber deshalb nicht etwa diskriminiert, denn es handelt sich um ganz unterschiedliche Voraussetzungen. Während sieben von acht Ehepaare eigene Kinder zeugen und in jahrelanger Arbeit aufziehen, können homosexuelle Paare keine Kinder zeugen. Dies ist der Unterschied. In diesem Unterschied ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt.

Zu den heterosexuellen Konkubinatspaaren: Wenn solche Paare eine Gleichstellung mit den Ehepaaren wünschen, können sie heiraten. Oder können Sie mir eine Antwort geben, weshalb sie dies nicht tun? Sollte es etwa darum gehen, dass auch Ehepaare in gewissen Bereichen diskriminiert werden, zum Beispiel immer noch bei der Einkommenssteuer, bei der das gemeinsame Einkommen in einer höheren Progressionsstufe versteuert werden muss? Auch bei der AHV sind Ehepaare benachteiligt, indem sie gemeinsam nur 150 Prozent einer einfachen Rente erhalten.

Ich stelle fest, dass die Parlamentarische Initiative ein Rosinenpicken ist. Man fordert die gleichen Rechte wie bei Ehepaaren, ohne aber fähig oder bereit zu sein, auch die gleichen Pflichten zu übernehmen. Wir müssen nicht einen neuen Zivilstand erfinden oder definieren, sondern endlich dafür sorgen, dass die ehelichen Partnerschaften nicht weiter benachteiligt werden.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit der EVP-Fraktion, auf die Entscheidung im eidgenössischen Parlament zu warten und die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Das Problem, das Bettina Volland angeführt hat, ist bekannt, aktuell und bedarf tatsächlich einer Lösung. Es ist auch kein Zufall, dass die CVP der Schweiz und diejenige des Kantons Zürich für Reformen sind. Eine erhebliche Besserstellung der nichtehelichen Partnerschaften ist notwendig, auch wenn die CVP selbst eine absolute Gleichstellung nicht sieht, insbesondere zum Beispiel im Adoptionsrecht nicht.

Ich selber, der ich als langjähriger Rechtskonsulent eines gewerblichen Verbands sehr viele nicht verheiratete Paare in erbrechtlicher Hinsicht beraten habe, habe sehr oft gesehen, dass ein verbessertes Erbrecht nicht genügt. Auch Partnerschaftsvereinbarungen, die häufig gemacht werden, genügen nicht. Hier muss etwas Besseres gemacht werden.

Die Frage ist nur, wer zu welchem Zeitpunkt was regeln soll. Die CVP ist der Meinung, dass zuerst auf Bundesstufe geregelt werden muss. Es sind klare Bestrebungen im Gang. Ich glaube, dass eine Mehrheit im Parlament vorhanden ist, die eine solche echte Besserstellung – nicht nur eine formelle – tatsächlich will. Eine kantonale Regelung ist im Moment verfrüht. Wenn wir den Entwurf anschauen, beginnt dies bereits bei der Definition. Es kann nicht sein, dass der Kanton Zürich jetzt eine Partnerschaft oder deren Ende definiert, welche oder welches vielleicht auf Bundesebene anderes definiert werden. Dies würde über kurz oder lang wieder zu einer Gesetzesänderung führen.

Ich finde es falsch, dass gemäss Artikel 4 automatisch der Güterstand der Gütertrennung gelten soll. Wenn schon – da spreche ich wirklich aus der Praxis – sollte man das gute neue «Kind» der Errungenschaftsbeteiligung, das wir im neuen Eherecht haben, einführen. Denken wir daran, ein Partner könnte arbeiten, der andere den Haushalt

besorgen. Das tönt vielleicht antik. Ich habe aber selber erlebt, dass es dies nach wie vor gibt. Dann müsste man das Ganze im Sinn des Einkommens und der Pflichten teilen. Das ist nicht durchdacht. Ich finde dies falsch.

Es gibt auch Lücken in diesem Entwurf, den ich nicht zerzausen will, sondern den ich als ersten Entwurf anerkenne, nämlich die Frage des Steuerrechts. Wir haben nach wie vor das Problem der steuerlichen Begünstigung von Konkubinatspartnern. Wenn schon, dann möchte ich, dass auch die Familien in ehelicher Gemeinschaft gleichgestellt werden. Das heisst, dass hier eine Änderung zu Ungunsten der nichtehelichen Partnerschaften stattfindet. Auch dies ist möglich.

Zum Problem der Unterstützungspflicht: Sinngemäss geht irgendwie hervor, man sei verpflichtet, wenn dies abgemacht worden ist, sich gegenseitig zu helfen. Ich möchte dies aber stärker gewichtet haben. Wer quasi in einer festen Partnerschaft ehelich zusammenlebt, der soll gesetzlich verpflichtet sein, sich zu unterstützen, etwa wie die Verwandtenunterstützungspflicht nach ZGB.

Wir sind kritisch eingestellt, aber nicht gegen die Idee. Es muss etwas gemacht werden, aber zuerst auf Bundesebene, und zwar schnell und im Detail und erst dann auf kantonaler Ebene. Deshalb müssen wir diesen Vorstoss im Moment – so gut er auch gemeint ist – leider ablehnen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich): Unsere Gesellschaft und somit auch unsere Gesetzgebung ist so aufgebaut, dass wir in einer Gemeinschaft die kleinste der Gemeinschaften, nämlich die Partnerschaft als erstes schützen und fördern. Dann schützen und fördern wir die zweitkleinste Zelle, die Familie, um dann über weitere Gesellschaftskreise hinauszugehen. Dies hat ganz klar einen Sinn und Zweck, nämlich dass man in Eigenverantwortung zuerst selber für seine Existenz sorgt und dass man seinem Mit- oder Nebeneinander, also seiner Partnerin oder seinem Partner, bei Problemen in der Gesellschaft zu Hilfe kommt. Dies gibt man seinen Kindern weiter und schaut für die Familie. Hier hat der Staat die Verpflichtung, diese kleinsten Formen der Partnerschaften zu schützen und zu fördern. Die Partnerschaften haben aber auch die Verpflichtung, wenn sie diese Rechte bekommen, füreinander zu sorgen.

Es geht für den Gesetzgeber nicht darum zu unterscheiden, wie diese Partnerschaft aussieht, sei dies geschlechtlich, von der Hautfarbe her oder aus religiösen Zugehörigkeiten. Der Gesetzgeber hat blind zu sein und für alle das gleiche Recht anzuwenden. Das sagt uns auch die Verfassung, die uns das Volk gegeben hat.

Es ist eine Ungleichbehandlung gegenüber all jenen Paaren, die keine Ehe eingehen können. Die FDP möchte vor allem diese Ungleichbehandlung aus dem Weg schaffen. Es ist aber auch der FDP und mir persönlich als Betroffener sehr wichtig, dass wir gleichzeitig die gleichen Pflichten übernehmen. Pflichten, wie sie in einer Ehe auch gegeben sind – Lucius Dürr hat dies angesprochen –, sei dies in steuerlichen oder fürsorgerischen Belangen. Pflichten, die während der Partnerschaft gelten, aber auch Pflichten, die gelten, wenn man eine Partnerschaft auflöst, wie man dies bei einer Ehe auch tut.

Die FDP sagt Ja zur Parlamentarischen Initiative, in dem Sinne, dass sie in eine Kommission kommt und dort das Problem behandelt wird. Sie kann nicht zu allen vorgeschlagenen Artikeln Ja sagen, und wird sicherlich Korrekturen anbringen.

Lassen Sie mich noch einige Worte sagen: Was ist so unterschiedlich zwischen einer gleichgeschlechtlichen oder einer so genannten heterosexuellen Beziehung? Wir haben vorhin als Gegenargument zur Parlamentarischen Initiative vom Schutz der Familie gehört. Welche Rechte nimmt eine Partnerschaft von zwei Frauen oder zwei Männern einer Familie weg? Dies sehe ich nicht ein. Geht es darum, dass man Rechte, die man besitzt, nicht abgeben will, weil man Besitzstandswahrung halten will? Weshalb muss man für die traditionelle Ehe oder Familie die Besitzstandswahrung so krampfhaft halten? Stimmt etwas mit dieser traditionellen Form nicht mehr? Die statistischen Zahlen sprechen für sich. Hier muss sich die Gesellschaft selber überlegen, weshalb die Entwicklung in ihrem Kern so läuft und warum die Entwicklung plötzlich diese traditionellen Formen nicht mehr so favorisiert, wie es früher war. Es ist auch nicht wahr, wie vorhin gesagt worden ist, dass die Bevölkerung eine klare Meinung dazu hat und sagt, man möchte die traditionellen Formen beibehalten oder schützen. Wenn man das Recht auftut, tut man den traditionellen Formen nichts ab. Eine Marktforschungsstudie der «Link» hat im letzten Jahr ergeben, dass 68 Prozent der befragten Schweizer Bevölkerung – in allen Kantonen und vor allem auch in den Landkantonen – für eine registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner sind. Man höre und staune – dieses Ziel verfolge ich aber nicht – selbst 53 Prozent der Befragten fanden, diese Partnerschaften sollten sogar eine Ehe eingehen können. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Die Initiantinnen begründen ihren Vorstoss mit stossenden rechtlichen Ungleichbehandlungen nichtehelicher Partnerschaften in verschiedenen Bereichen. Entsprechend und folgerichtig kommt die Parlamentarische Initiative in einem Bündel von anderen Anfragen und Vorstössen daher. Sie ist gleichsam die institutionelle Speerspitze, um diese Fragen anzusprechen. Wie gravierend und stossend diese Ungleichbehandlungen materieller Art sind, können Sie zum Teil den Antworten zu diesen Anfragen und Vorstössen entnehmen. In anderen Bereichen wie zum Beispiel bei der Zeugnisverweigerung werden wir Gelegenheit haben, zu den konkreten Vorstössen noch zu debattieren.

Ich bezweifle, dass die Ungleichbehandlung derart stossend ist, dass wirklich eine Priorität des Handelns besteht. Ich respektiere aber, dass die Thematik aufgegriffen wird und den Wunsch von Paaren, ohne Trauschein zusammenzuleben.

Gestatten Sie mir eine kritische Anmerkung zum konzeptionellen Ansatz der Parlamentarischen Initiative, insbesondere was die nicht gleichgeschlechtlichen Partnerschaften angeht. Die Registration einer unregistrierten Partnerschaft ist ein logischer Zirkelschluss, aber einigermassen unsinnig. Wenn Sie es mit der Gleichbehandlung in Rechten und Pflichten ernst meinen, sehe ich keinen substanziellen Unterschied zum Institut der Ehe.

Anders liegt die Sache bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Hier verweise ich auf die Ausführungen meines Fraktionskollegen, Hans-Peter Portmann. Die FDP-Fraktion sieht tatsächlich eine Möglichkeit, für den Kanton gleichermassen als Katalysator für die bundesrechtlichen Anstrengungen zu wirken und ein Zeichen zu setzen. Deshalb sind wir bereit, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Ein rechtlicher Hinweis: Ich halte die Parlamentarische Initiative mit dem ins Auge gefassten Regelungsbereich für bundesrechtswidrig oder zumindest potenziell bundesrechtswidrig, weil die gesamte Privatrechtgebungskompetenz beim Bund liegt und Sie mit Ihren Ansinnen hier auf einer fremden Weide grasen, was die Begründung von zwischenmenschlichen Rechten und Pflichten angeht.

Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative vorläufig, um sie im weiteren Verlauf kritisch zu begleiten.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Mit der registrierten Partnerschaft können zwei erwachsene Menschen ungeachtet ihres Geschlechts durch Vertragsabschluss eine Lebensgemeinschaft bilden, welche in einen rechtlich gesicherten Rahmen gestellt wird. Registrierte Partnerschaften verpflichten aber auch die Partnerinnen und Partner, nach allen Möglichkeiten zu den Bedürfnissen des gemeinsamen Haushalts beizutragen und sich gegenseitig Beistand und Hilfe zu leisten. Registrierte Partnerschaften bedeuten für die Beteiligten selbstverständlich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Dänemark hat vor zehn Jahren als erster europäischer Staat ein Gesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingerichtet. Dänemark ist – entgegen allen Bedenken – weder in völlige Unsittlichkeit noch in prozessuales Chaos geschlittert. Es gibt diesen Staat immer noch. Im Gegenteil, andere nordische Staaten wie Norwegen, Schweden und Island verfügen heute über ähnliche Gesetze.

Mit registrierten Partnerschaften berücksichtigen moderne Nationalstaaten aber nicht nur real praktizierte Lebensgemeinschaften ausserhalb einer heterosexuellen Ehe, sondern auch die unterschiedlichen
Bedürfnisse an die rechtliche Absicherung von Lebensgemeinschaften. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung von Professor Walter
Herzog im Jahr 1995 zeigt, dass sich heute in der Schweiz mit dem
Institut der Ehe vor allem Elternschaften absichern wollen. Für Partnerschaften ohne Kinder ist das Institut Ehe heute ein wenig attraktives und erwünschtes Institut zur rechtlichen Absicherung. Wir können mit viel Moral und wenig Ethik all diese Partnerschaften, wie es
zum Beispiel die EVP will, dahin zwingen, dass sie ihre rechtlichen
Absicherungen in der Einrichtung der Ehe suchen. Nur, verordnete
Moral hat Menschen noch nie dazu bewogen, ihre Handlungsrichtung
aufzugeben.

Ich selber lebe in einer traditionellen Ehe mit zwei Kindern und einer guten Partnerschaft. Familienpolitik steht in jedem Parteiprogramm. Die speziellen Sorgen von Familien sind politisch bekannt. Gerade deshalb bin ich aber zutiefst der Meinung, nur wer andere Lebensgemeinschaften rücksichtsvoll behandelt, darf auch für die eigene Rücksicht und besonderen Schutz fordern. Es geht nicht um die Bewahrung einer irgendwie gearteten Moral, sondern um die gesellschaftliche Solidarität zwischen allen real praktizierten Lebensformen.

So steht beispielsweise in den Niederlanden im Gegensatz zu den nordischen Staaten seit anfangs 1998 die registrierte Partnerschaft nicht nur gleichgeschlechtlichen, sondern auch gegengeschlechtlichen Paaren offen. Im ersten Jahr wurden über 4500 Partnerschaften registriert, davon ungefähr ein Drittel zwischen zwei Frauen, ein Drittel zwischen zwei Männern und ein Drittel zwischen einer Frau und einem Mann. Noch einen Schritt weiter geht Belgien. Im Oktober 1998 hat die belgische Abgeordnetenkammer ein Gesetz über die Einführung des gesetzlichen Zusammenlebens verabschiedet. Das gesetzliche Zusammenleben ist zwischen zwei erwachsenen, unverheirateten Personen möglich. Es findet sowohl auf homosexuelle wie auch auf heterosexuelle Paare Anwendung und erfasst darüber hinaus Lebensgemeinschaften ohne sexuelle Beziehungen wie zum Beispiel zwei Geschwister, eine Tochter und die Mutter und so weiter.

Das mag für uns utopisch tönen. Sozialpolitisch ist dies eine interessante Variante, wenn es darum geht, dass wir Eigenverantwortlichkeit und private Solidarität nicht immer nur hinaustuten, sondern auch Rahmenbedingungen schaffen wollen, die gegenseitige Unterstützung tatsächlich fördern. Ganz besonders scheint uns heute eine Regelung nötig, die gleichgeschlechtlichen Solidargemeinschaften eine rechtliche Absicherung ermöglicht. Gemäss Artikel 8 Bundesverfassung besteht ein Diskriminierungsverbot für Menschen in den verschiedensten Lebensformen. Auf Bundesebene besteht heute noch keine gültige Regelung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare. Die Kantone könnten hier konkrete und in ihrem eigenen Sinn erwünschte Vorarbeiten leisten, statt später nur Bundesrecht nachzuvollziehen. Das wäre die Chance für Lucius Dürr, statt die Detailberatung hier im Kanton weiterzuziehen.

Auf der Tribüne haben sich heute Betroffene eingefunden. Sie können raten, wer. Es sind Menschen, Steuerzahlerinnen und Bürger wie hier unten. Sie warten auf eine Politik, die sich auf die tatsächliche Lebensvielfalt der einzelnen konkreten Bürgerinnen und Bürger bezieht. Nur eine solche Politik ist eine Politik mit Zukunft. Ich ersuche Sie, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Peider Filli (AL, Zürich): Schwule und Lesben wollen heiraten. Wir müssen uns fragen, weshalb sie heiraten wollen. Sicher nicht, weil es geil ist, einen Tag im weissen Fummel mit Schleier rumzulaufen. Fragen wir andersherum. Warum heiratet man heute? Kinder kriegen kann man auch, ohne zu heiraten. Es ist meistens ein Abwägen von Vor- und Nachteilen, ob man heiratet oder im Konkubinat lebt. Was

bedeutet denn heiraten? Es ist ein Vertrag zwischen drei Parteien, nämlich zwischen der Partnerin, dem Partner und dem Staat. Dieser Vertrag beinhaltet Pflichten und einige spezielle Regelungen, man kann auch sagen Vergünstigungen.

Genau dies führt dazu, dass Lesben und Schwule heiraten wollen. Man kann es aber auch anders sehen. Wir haben einige Gesetze und Regelungen, die lächerlich sind, einige sind beschämend und einige gar skandalös. Es ist lächerlich, wenn der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin auf der Intensivstation eines Spitals kein Besuchsrecht hat. Zum Glück wird diese Regelung nicht mehr so oft angewendet. Ob aber die Herz-/Lungenmaschine abgeschaltet werden soll, entscheidet ein Verwandter, der vielleicht den Partner schon zehn Jahre nicht mehr gesehen hat. Der Lebenspartner hat da nichts zu sagen. Es ist beschämend, wenn beim Erbrecht ein gemeinsam erarbeitetes Gut bei Verheirateten mehr Wert haben soll als bei einem Konkubinatspaar. Es ist skandalös, ein Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen zu haben, das sogar heterosexuelle Paare zur Heirat zwingt, da sonst die Liebe und Partnerschaft keine Existenzberechtigung hat.

Ein Parlament, das solche Gesetze verabschiedet, macht Verordnungen für eine lieblose Gesellschaft. Es nimmt in Kauf, dass Tragödien stattfinden. Es wird sogar bewusst mit solchen gerechnet. Wenn William Shakespeare heute leben würde, würde er nicht «Romeo und Julia» schreiben, sondern «Romeo und Julio».

Ein Argument, das immer wieder kommt, weshalb eine registrierte Partnerschaft abzulehnen ist, ist jenes, dass man die Familie schützen muss. Was muss man daran schützen? Das Erziehen von Kindern ist zu fördern, aber die Ehe...? Wenn das Modell «bis dass der Tod euch scheidet» nicht mehr funktioniert, so muss man die Ehepaare gesetzlich dazu zwingen, dass sie zusammenbleiben und Kinder zeugen, wenn man dies will. Andere Lebensformen nur deshalb zu diskriminieren, weil das klassische Modell Risse hat, ist schäbige Politik, so nach dem Motto «wenn wir nicht glücklich werden, dürft ihr auch nicht glücklich werden». Es wird Zeit zu akzeptieren, dass es nicht nur ein Modell zum Zusammenleben gibt und dass wir dieses nicht erschweren.

Stimmen Sie der registrierten Partnerschaft zu. Stimmen Sie der parlamentarischen Initiative zu, die nur ein Entwurf ist – sicher nicht der Weisheit letzter Schluss – und kommen Sie im neuen Jahrtausend an.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir werden Ihnen vorschlagen, welcher Kommission das Geschäft zugewiesen werden soll.

Das Geschäft ist erledigt.

Feier aus Anlass der ersten Sitzung des Kantonsrates im Jahr 2000

(Die Feier wird vom Jazz-Trio Main Street musikalisch umrahmt)

Ratspräsident Richard Hirt: Rund um den ganzen Erdkreis, von den Kiribati-Islands über Australien, Asien, Europa, Amerika bis nach Samoa haben sich Millionen von Menschen zu fröhlichen Millenniumsfeiern zusammengefunden. Sind all diese Menschen einem fatalen Irrtum erlegen? Es ist gut 100 Jahre her, da hat in zürcherischen Landen ein Streit um die fundamentale Frage getobt, ob das neue Jahrhundert am 1. Januar 1900 oder erst am 1. Januar 1901 beginne. Die geistige Elite oder diejenigen, die sich dafür hielten, sprachen sich mehrheitlich für den 1. Januar 1901 aus. Die Volksmeinung neigte eher dem 1. Januar 1900 zu. Erst gegen Ende des Jahres 1900 haben sich die Wogen gelegt. Vermutlich, weil sich eine unheilige Allianz oder eine heilige Konkordanz gegeben hat, kurz: ein Einvernehmen zwischen jenen, die endlich das neue Jahrhundert feiern wollten und denjenigen, die es gleich nochmals feiern wollten. So durfte am Ende des Jahres 1900 der Verfasser des Neujahrsartikels der Neuen Zürcher Zeitung Folgendes schreiben: «Vor einem Jahr tobte ein arger Streit, ob das neue Jahrhundert schon mit 1900 oder erst mit 1901 beginne. Heuer ist es über die Frage still. Man scheint die letztere Ansicht für die richtigere zu halten. Doch ist die Frage nicht für immer gelöst, denn nach 99 Jahren wird der Streit wieder anheben. Allein dann berührt er uns nicht mehr. Er berührt unsere Enkel und Urenkel, uns nicht mehr.»

Nun liebe Enkel und Urenkel, versetzen wir heute wenigstens für einmal die löbliche Zürcher Zeitung und die prophetischen Gaben ihrer Leitartikler ins Unrecht, indem wir keinen neuerlichen Streit anheben. Ich will meinerseits jedem Zwist um den finalen Millenniumsknaller dadurch vorbeugen, dass ich Ihnen im Namen des Präsidiums für das Jahr, in dem wir stehen, von ganzem Herzen Gesundheit, Zufriedenheit und Zuversicht wünsche. Wir stehen miteinander im Jahr 5760 nach jüdischer, im Jahr 2000 nach christlicher und im Jahr 1420 nach islamischer Zeitrechnung. Ich bin sicher, dass sich auf diesem gemeinsamen Nenner alle Astronomen, Mathematiker, Historiker, Astrologen und andere Lügner in diesem Haus einträchtig finden können. Wer es dennoch nicht lassen kann zu räsonieren, ob wir nach christlicher Zeitrechnung das letzte Jahr des zweiten Jahrtausends oder das erste Jahr des dritten Jahrtausends begehen, soll bedenken, dass der Mönch Dionysius Exiguus, der im sechsten Jahrhundert Christi Geburt datierte, sich um etwa sieben Jahre verrechnet hat, wie wir heute wissen. Auch hat er die Zahl Null noch nicht gekannt. Das arabische Zahlensystem ist erst um das neunte Jahrhundert zu uns ins Abendland vorgedrungen.

Wenn die Fundamente fraglich sind, soll uns deshalb der Gedanke leiten: Besser ungefähr richtig, als präzis falsch. Ein Gedanke, den man auch dem Budget 2000 auf den Weg geben möchte. Entgegen der sonst bewährten Übung, dass der Kantonsratspräsident nur ein Amt und keine Meinung haben soll, will ich aus den bisherigen Versuchen, den unendlichen Strom der Zeit zu strukturieren, für uns und unsere Arbeit im laufenden Jahr drei Lehren ziehen.

Erstens: Streiten wir uns nicht um Spitzfindigkeiten, wenn die Fundamente wacklig sind. Seien wir pragmatisch. Nur Fundamentalismus will partout Recht haben. Pragmatismus dagegen will Lösungen finden.

Zweitens: Überlegen wir, bevor wir einen Streit anheben, ob und wie wir ihn auch wieder beenden können, denn nicht jeder Streit lässt sich so einfach dadurch beilegen, dass man ein Fest gleich zweimal feiert.

Drittens: Nützen wir besser die Zeit, die uns verbleibt, statt über ihre Datierung zu streiten, denn in diesen Tagen werden jene geboren, für die wir schon bald Gestalten aus dem letzten Jahrtausend sind. (Applaus)

Regierungspräsidentin Verena Diener: Wir haben es gehört, mathematisch hat das neue Jahrtausend noch nicht begonnen. Gefühls- und ereignismässig ist es jedoch vor drei Tagen angebrochen. Klassischer und symbolträchtiger könnte unsere gesellschaftliche Widersprüchlichkeit wohl kaum aufgezeigt werden; einerseits die Logik der Mathematik und der Naturwissenschaften und andererseits die Emotionalität des Menschen. Durchgesetzt hat sich nicht die Logik, sondern der Mensch. Symbol des alten oder des neuen Millenniums? Eigentlich befinden wir uns in einem Zwischenjahr. Das neue Millennium ist geboren und dauert 366 Tage bis zu seinem ersten Geburtstag. Dann werden sich Mathematik und Mensch wieder finden und gemeinsam weitergehen. Dieses Bild des Zwischenjahrs gefällt mir. Es suggeriert mir zusätzlichen Raum, Freiraum und Chance. Wie wäre es, wenn Sie die Freiheit dieses Jahres nutzen würden, um Ausflüge in Neuland zu gestalten? Sie, die SVP, könnte zum Beispiel den Platz tauschen mit der SP. Oder die Grünen könnten zusammen mit der EVP den Platz tauschen mit der FDP. Wir von der Regierung könnten einmal auf die Tribüne sitzen und Ihnen wirklich zuhören. Oder die Antworten auf die unzähligen politischen Vorstösse könnten die Verwaltung und die Betriebe direkt mit den Medienschaffenden aushandeln. Spass beiseite.

Was ich eigentlich sagen will: Das Jahr Null ist neu. Es bietet wie alle Jahre zuvor, die Chance des besseren Erkennens, des besseren Verstehens und auch der besseren Entscheide. Besser erkennen, besser verstehen und besser entscheiden kann man jedoch nur, wenn sich der eigene Blickwinkel öffnet, sich die Wahrnehmung von Licht und Schatten gleichermassen schärft, Feindbilder sich auflösen und sich Egoismen mit kollektiver Verantwortung verknüpfen. Wir haben uns am Ende des vergangenen Jahrhunderts sehr stark mit unserer Vergangenheit auseinander gesetzt. Ich denke, dies war notwendig. Ich denke an die Diskussion über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Ich denke an die vielen Jahrhundertjubiläen in Dörfern, Städten und Kantonen. Ich denke an die Wechselbäder von Wirtschaftsaufschwüngen, Hochkonjunktur und Rezession. Ich denke auch an die schwierige Diskussion über die Rolle der Frau in unserem Land und in unserer Gesellschaft.

Diese Erinnerungen an die Vergangenheit waren notwendig. Sie halfen uns zu verstehen. Was wir aber ebenso stark brauchen, ist die Erinnerung an die Zukunft. Das Zwischenjahr Null bietet sich hier ideal

an, denn die Zukunft verlangt von uns neue und weiterentwickelte Antworten. Wir werden Antworten zu sehr vielen Fragen in Politik und Wirtschaft finden müssen. Zum Beispiel: Wie können wir eine tragfähige Balance finden zwischen Stärke erhalten und Schwaches schützen? Die Macht der Stärke ist die Macht der Mehrheit. Sie verlangt nach sehr hoher sozialer und ökologischer Kompetenz und Verantwortung, kantonal, gesamtschweizerisch, europaweit und global.

Das Streben nach persönlichem schnellen Profit ist in uns Menschen tief verwurzelt. Trotzdem unterscheidet sich der Mensch vom Tier durch den freien Willen. In der Natur obsiegt der Stärkere; im heutigen Marktprinzip auch. Zum Menschsein gehört aber auch das Prinzip des freiwilligen Verzichts und der Rücksichtnahme. Die Wirtschaftsmärkte und die heutigen globalen Wirtschaftsmechanismen werden sich mit diesen Prinzipien neu auseinander setzen müssen. Was sind unsere politischen Antworten dazu? Expertisen und Fachleute beherrschen unser zunehmend segmentiertes Leben. Dennoch hat jede und jeder von uns eine eigene Weisheit der Lebenserfahrung in sich. Viele gute Antworten tragen wir in uns selbst. Wir müssen nur bereit sein, die vielen inneren Vorwände zu entfernen und unsere Beweggründe zu erkennen.

Ihre persönliche Klarheit und Ihre persönliche Antwort werden in Zukunft gefragt sein. Auch das Prinzip der Nachhaltigkeit wird unsere Antworten beeinflussen, denn Nachhaltigkeit ist nichts anderes als die Verantwortung in der zeitlichen Dimension. Leider steht sie quer zum heutigen Zeitgeist. Wir erinnern uns aber an die Zukunft. Die Konkordanz auf allen Ebenen der Politik und der Wirtschaft setzt eine politische Kultur des Dialogs voraus. Dialog und Vereinbarung verlangen aber Selbstbescheidung der Beteiligten, erfordern Rücksichtnahme und Toleranz. In dieser Kooperation ist dabei die Kunst der Feinmechanik gefragt. Unsere Demokratie kann nur bestehen, wenn sich alle Beteiligten einer dialogischen Grundhaltung befleissigen.

Fragestellungen und Menschsein gehören zusammen. Aber nicht alle Probleme rufen nach der schwarzen Farbe. Heiterkeit, Gelassenheit, Humor und Freude sind bessere Weggefährten auf der Suche nach Lösungen. Davon können wir in unserem Kanton und in unserem Land noch eine gehörige Zusatzportion brauchen. Ich freue mich darauf. (Applaus)

Ratspräsident Richard Hirt: Ich danke dem Trio Main Street für den beschwingten Übergang ins neue Jahr recht herzlich. Nun lade ich den Regierungsrat, den Staatsschreiber, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und Sie alle zum traditionellen Neujahrsapéro, zum Millenniumsapéro, recht herzlich ein.

Verschiedenes

Anschluss an die EVP-Fraktion

Ratspräsident Richard Hirt: Roland Munz, LdU, Zürich, wird sich der EVP-Fraktion anschliessen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Kostenbeteiligung des Kantons an den Sturmholzaufräumarbeiten

Dringliches Postulat Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Werner Honegger (SVP, Bubikon) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach)

Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule

Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)

 Finanzierung der erheblichen, unversicherbaren Waldschäden im Kanton Zürich, verursacht durch den Orkan «Lothar» vom 26. Dezember 1999

Anfrage Hansjörg Fehr (SVP, Kloten)

Verkehrssicherheit der Kreuzung Frauenfelderstrasse/Wiesendanger-Stadlerstrasse

Anfrage Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach)

 Massnahmen zur Bewältigung der doppelten Maturandenjahrgänge und zur Sicherung der Qualität des Studiums an der Universität Zürich

Anfrage Chantal Galladé (SP, Winterthur)

Rückzahlung von Stipendien

Anfrage Severin Huber (FDP, Dielsdorf)

Leistungsabbau bei Wöchnerinnen
 Anfrage Erika Ziltener (SP, Zürich)

Straftaten durch jugendliche Heiminsassen

Anfrage Alfred Heer (SVP, Zürich)

- Kosten des ALÜB-Projekts

Anfrage Gustav Kessler (CVP, Dürnten)

Rückzüge

 Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors

Parlamentarische Initiative Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) KR-Nr. 274/1999

 Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule

Motion Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Regina Baps-Herzog (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) vom 19. April 1999, KR-Nr. 127/1999

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr

Zürich, den 3. Januar 2000

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 31. Januar 2000.